GEMEINDE RASTEDE Landkreis Ammerland

83. Änderung des Flächennutzungsplans "Teilbereich Windenergie"

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

12.09.2023





Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

- Bundesnetzagentur Fehrbelliner Platz 3 10707 Berlin
- Gemeinde Ovelgönne Rathausstraße 14 26939 Ovelgönne
- 3. TenneT TSO GmbH Eisenbahnlängsweg 2a 31275 Lehrte
- Verkehrsverbund Bremen / Niedersachsen GmbH (VBN) Am Wall 165-167 28195 Bremen
- Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Vahrenwalder Straße 236 30179 Hannover
- 6. Ammerländer Wasseracht An der Krömerei 6a 26655 Westerstede

Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

- 1. Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschtz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainegraben 200 53123 Bonn
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmapflege Abteilung Archäologie Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 26121 Oldenburg
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg
- Landwirtschaftkammer Niedersachsen Forstamt Weser-Ems Geschäftsstelle Oldenburg Gertrudenstraße 22 26121 Oldenburg
- 7. Niedersächsische Landesforsten Forstamt Neuenburg Zeteler Straße 18 26340 Zetel-Neuenburg
- Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake
- 9. Deutsche Bahn AG / DB Immobilien Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg
- 10. Telekom Deutschland GmbH Hannoversche Straße 6-8 49084 Osnabrück

- 11. EWE Netz GmbH Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg
- 12. Amprion GmbH Robert-Schumann-Straße 7 44263 Dortmund
- 13. Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter
- 14. Gastransport Nord GmbH Cloppenburger Straße 363 26133 Oldenburg
- 15. Landkreis Wesermarsch Poggenburger Straße 18 26919 Brake
- 16. Stadt Oldenburg
 Stadtentwicklung und Bauleitplanung
 Industriestraße 1a
 26121 Oldenburg

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede	
Unter Bezugnahme auf die Beteiligung durch das Planungsbüro Diekmann & Mosebach vom 19.04.2023 gebe ich zu der vorgenannten Planung folgende Stellungnahme ab: Aus raumordnerischer Sicht weise ich auf folgende Punkte hin:	
Zu einzelnen Flächen besteht noch Erläuterungsbedarf:	
Zu 4.1.6:/ Suchraum 6/7: Hier sollte ergänzt werden, dass es in diesem Bereich ebenfalls ein Vorranggebiet Leitungstrasse (LROP 2022) gibt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Entwurfsstand ist der Suchraum aus der Potenzialstudie auf einen kleinen Bereich nördlich des Vorranggebietes geschrumpft. Die Artenschutzrechtliche Untersuchung (Brutnachweis der Sumpfohreule) hat zusätzlich ergeben, dass der Teilbereich nicht mehr als Sonderbaufläche ausgewiesen wird.
Allgemein sollten Vorsorgegebiete für Erholung (RROP 1996) mit in die Begründung aufgenommen werden. Dieses betrifft insbesondere die Suchräume 5,6 und 9.	Dem Hinweis wird gefolgt
Zu 6.2: "zwei unterirdisch verlaufende Erdgasleitungen" Hier ist die Frage, ob es sich um zwei Gasleitungen oder um eine Wasserleitung sowie eine Gasleitung handelt.	Dem Hinweis wird gefolgt, die Leitungen werden überprüft und gegebenenfalls in ihrer Bezeichnung geändert.
Zu 6.5: Teilbereich 5 "in nachrichtlicher Weise den Verlauf einer unterirdischen Erdgasleitung dar"	Dem Hinweis wird gefolgt, die Leitung wird überprüft und gegebenenfalls in ihrer Bezeichnung angepasst.
Laut den Unterlagen verläuft hier eine unterirdische Erdölleitung.	
Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde liegt diesem Schreiben als Anlage 1 bei. Aus Sicht der Bauleitplanung ergehen folgende Anregungen:	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Hinsichtlich der Bezeichnung dieses Planes wird empfohlen, diese um den sachlichen Teilflächennutzungsplan (FNP) "Wind" zu ergänzen bzw. auszutauschen.	Der Anregung wird gefolgt und die Bezeichnung des Plans klarstellend angepasst.
Dieser sachliche Teilflächennutzungsplan besteht nicht nur aus der Planzeichnung, sondern ganz wesentlich auch aus einer textlichen Darstellung. Die Präambel/Die Verfahrensvermerke sind entsprechend zu überarbeiten, entsprechend auch die Begründung.	Der Anregung wird gefolgt und die Präambel, die Verfahrensvermerke sowie die Begründung angepasst.
Bei der textlichen Darstellung wird die Ausschlusswirkung aufgeführt. Der Ausschluss gilt der Darstellung zufolge sowohl für Windenergieanlagenparks als auch für Einzelanlagen.	
Nicht dargestellt- und dies geht auch nicht aus der Begründung hervor- ist, wie mit Kleinwindkraftanlagen umgegangen werden soll. Dieses bitte ich noch zu erläutern bzw. ggf. in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen, ob auch hierfür die Ausschlusswirkung gelten soll. Bezug genommen wurde unter 6.9 Ausschlusswirkung lediglich auf Windkraftanlagen, die unter bestimmten Voraussetzungen als untergeordnete Nebenanlagen auf landwirtschaftlichen Hofstellen von der Privilegierung (§ 35 Absatz 1Nr. 1BauGB) mitgezogen werden.	Dem Hinweis wird gefolgt und die Begründung wird entsprechend ergänzt.
Auf gewerbliche Bauflächen wurde pauschal ein weiches Tabu von 400 m angewendet. Es sollte geprüft werden, ob bei tatsächlich bestehenden Wohnnutzungen noch ein harter Schutzabstand von 400 m anzunehmen ist. Außerdem sollte geprüft werden, ob in allen Bebauungsplänen, welche Gewerbe- und Industriegebiete ausweisen, Betriebsleiterwohnungen zulässig sind. Sind Betriebsleiterwohnungen durch den Bebauungsplan nicht zulässig, muss geprüft werden, ob kein 400 m- Abstand anzuwenden ist.	Auf der Studienebene werden pauschal 400 m Abstand zu gewerblichen Bauflächen als weiche Tabuzonen berücksichtigt. Der Abstandsradius zu einer gewerblichen Baufläche ist in der Gemeinde Rastede jedoch an keinen der ermittelten Suchräume direkt gebietsbestimmend, daher bleibt es beim bisherigen Vorgehen.
Zur Frage, welche Abstände Windkraftkonzentrationszonen zu Betriebsleiterwohnungen in Gewerbegebieten einhalten sollten und ob insoweit von einem harten oder einem weichen Tabu-Kriterium auszugehen ist, wurde anwaltlicher Rat eingeholt. Dies beantwortet sich derzeit demnach wie folgt:	
In der Rechtsprechung befinden sich für die bisherige Rechtslage kaum Entscheidungen, die sich konkret mit dem Schutzanspruch von Wohnnutzungen innerhalb von Gewerbe- bzw. Industriegebieten gegenüber optisch	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
bedrängenden Wirkungen befassen; soweit dies erfolgt ist, wurde die generelle Vermutungsregelung für dem Wohnen dienende Gebäude ohne nähere Begründung zu Grunde gelegt. Vor diesem Hintergrund könnte auch die neue Gesetzeslage auf Betriebsleiterwohnungen anzuwenden sein, zumal§ 249 Absatz 10 BauGB selbst nicht differenziert.	
Die Regelvermutung nach dieser Norm könnte auf Grundlage der bisherigen Rechtsprechung des OVG Lüneburg zur Bedeutung des Aspektes der optisch bedrängenden Wirkung die Festlegung einer harten Tabuzone um bereits bestehende Betriebsleiterwohnungen rechtfertigen.	
Die neue gesetzliche Neuregelung könnte so verstanden werden, dass unterhalb von 2H (weiterhin) eine Regelvermutung für optisch bedrängende Wirkung sprechen soll. Allerdings wird sich angesichts des insoweit klaren gesetzlichen Wortlauts in§ 249 Absatz 10 BauGB nicht mehr halten lassen, den Abstand auf die Grenze der Konzentrationszone zu beziehen, es sei denn, die Konzentrationsplanung beinhaltet eine Rotor-Out-Regelung.	
Weiter ist zu beachten, dass Betriebsleiterwohnungen gemäß§ 8 Absatz 3 Nr. 1bzw. § 9 Absatz 3 Nr. 1BauNVO in Gewerbegebieten/Industriegebiete in der Regel nur ausnahmsweise zulässig sind- es sich gerade also nicht um ein allgemein dem Wohnen dienendes Gebiet handelt- eine harte Tabuzone um das gesamte Gewerbe-/Industriegebiet aufgrund von Betriebsleiterwohnungen regelmäßig nicht begründbar sein wird. Als weiches Tabu-Kriterium könnte eine solche Regelung im Einzelfall denkbar sein. Voraussetzung wäre dafür aber jedenfalls, dass der Windenergie weiterhin substanzieller Raum geboten werden kann.	
Diese rein juristische Beurteilung lässt leider noch die Frage offen, ob auf der Grundlage des neu ein- geführten§ 249 Absatz 10 BauGB ein Radius entsprechend der zweifachen Anlagenhöhe als harte Tabuzone um bestehende Betriebsleiterwohnungen innerhalb der Gewerbegebiete/Industriegebiete erfolgen muss oder nur möglich, weil juristisch herleitbar ist. Eine finale Klärung dieser Frage mit Hilfe des sachverständigen Planungsbüros wird daher empfohlen.	
Als Planungsergebnis wird die Zuweisung eines Umgebungsschutzes (weich) von 400 m als angemessen angesehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Zu den einzelnen Suchräumen:	
Im Vorfeld wurde bereits die Standortpotenzialstudie vorgelegt, zu der bereits eine- wegen der Kürze der eingeräumten Frist-nicht abschließende Stellungnahme ergangen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zunächst wird darauf hingewiesen, dass der Landkreis derzeit in Abstimmung mit dem Land Niedersachsen bezüglich der Frage der Vereinbarkeit von Windenergieanlagen und den Zielen der Raumordnung (Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung /Torf und Torferhaltung) befindet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Verwiesen wird jedoch bereits auf eine Aussage des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems. Danach stehen Vorranggebiete Torferhalt der Ausweisung von Windenergiegebieten in Teilflächennutzungsplänen Wind nicht entgegen. Hierzu wird auch auf die Begründung zum LROP 2022 Abschnitt 3.1.1Ziffer 07 verwiesen, wonach in der Regel folgende, die Torfzehrung nicht wesentlich beschleunigende Planungen und Maßnahmen von der Festlegung von Vorranggebieten Torferhaltung unberührt bleichen: Anlagen zur Nutzung der Windenergie nach§ 35 Absatz 1Nr. 5 BauGB ().	Zum Entwurf der Planung liegt eine gutachterliche Untersuchung vor, die die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Moorgebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius) zu einer beschleunigten Torfzehrung führen.
In der Begründung ist weiter ausgeführt, dass für die Suchräume, die sich innerhalb eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung -Torf (RROP 1996) - befinden, im Rahmen von ggf. nachfolgenden Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren im Einzelfall geprüft werden muss, ob möglicherweise eine konkurrierende Nutzung von Torfabbau und Windenergie vorliegt().	
Es wird angeregt, diese Vorgehensweise, insbesondere auch die nachfolgende Verfahrensart, mit einem juristischen Berater zu klären.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Entwurfsstand, wurden die Gebiete, die im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung - Torf liegen, für die Windparkplanung als hartes Tabukriterium betrachtet und aus der Planung Ausgeschlossen.
Es werden in der Begründung Aussagen zur Vereinbarkeit von Windenergieanlagen mit dem Ziel Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Torf (LROP) vermisst.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Entwurfsstand, werden die Gebiete, die im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf (RROP, LROP liegen, als hartes Kriterium berücksichtigt und aus der Planung Ausge schlossen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Für den Bereich Geestrandtief- Suchraum V- wird ausgeführt, dass einige Teilflächen zudem gemäß LROP 2022 dargestellten Vorranggebiet für Torferhaltung überlagert werden und eine andere Teilfläche von einem Vorsorgegebiet für Natur und Landschaft (RROP 1996). Zudem befindet sich in dem Gebiet gemäß Rohstoffsicherungskarte eine Lagerstätte 1. Ordnung für Torf (LBEG 2022). Dem Landschaftserleben wurde in diesem Bereich eine hohe Bedeutung zugewiesen.	
Es wird korrekt ausgeführt, dass gemäß den Aussagen des Landkreises Ammerland lediglich die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung-Torf aus dem RROP 1996 für die Windenergienutzung herangezogen werden sollen, die durch ein im LROP 2022 ausgewiesenes Vorranggebiet für Torferhaltung überlagert werden. Danach steht steht der Errichtung von Windenergieanlagen in Vorranggebieten für Torferhaltung gemäß LROP 2017 und 2022, da in der Regel durch die Errichtung von Windenergieanlagen die Torfzehrung nicht beschleunigt wird, per se nichts entgegen, so dass die Teilfläche Vb somit grundsätzlich für die Windenergienutzung herangezogen werden kann.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. (S.o.)
Weiter wird ausgeführt, dass für die Teilflächen Va und Vb, die nur durch ein Vorranggebiet für Reststoffgewinnung Torf (RROP 1996) überlagert werden, im Rahmen von ggf. nachfolgenden Bauleitplan- bzw. Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen sein wird, ob möglicherweise eine konkurrierende Nutzung für Torfabbau und Windenergie vorliegt. Im Falle einer Vereinbarkeit wäre dann zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen die Errichtung von Windenergieanlagen zulässig ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum Entwurfsstand, werden die Gebiete, die im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung - Torf liegen als har tes Tabukriterium betrachtet und aus der Planung ausgeschlossen.
Ich bitte um Prüfung, ob der drittletzte Absatz des Punktes 4.1.5 bezüglich der Teilfläche Vb korrekt ist oder hiermit nicht die Teilfläche Vc gemeint ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Suchraum V "Geestrandtief wurde zum Entwurfsstand in seiner Fläche angepasst und überarbeitet und besteht nicht länger aus verschiedenen Teilflächen.
Bezüglich der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung Torf wird auch auf die weiteren Suchräume VI - Hankhausermoor, VII -:- Hankhausermoor Nord, VIII-Ipwegermoor Nord und Suchraum IX -Ipwegermoor hingewiesen. Beim Suchraum VIII-Ipwegermoor Nord, Begründung 4.1.8, bitte ich, die Bezeichnung VIII a bzw. b bei den einzelnen Aussagen nochmals zu überprüfen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Zum Entwurfsstand wurden die Gebiete, die im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung - Torf liegen als hartes Tabukriterium eingestuft und aus der Planung ausgeschlossen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Seitens der Unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 83. Flächennutzungsplanänderung für das Standortkonzept für Windenergie im Bereich der Gemeinde Rastede. In dem Konzept wurden die Trinkwasserschutzgebiete und die Abstände zu den Gewässern ausreichend berücksichtigt. Es wurde darauf hingewiesen, dass im späteren Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ebenfalls separate wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse im Zusammenhang mit dem Bau der Windenergieanlagen erforderlich werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Auch seitens der Unteren Abfallbehörde des Landkreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. In den ausgewiesenen Plangebieten sind hier keine Altablagerungen bekannt. Sollten allerdings bei der weiteren Erkundung sowie den auszuführenden Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zu Tage treten, so ist dies unverzüglich der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Ammerland zu melden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen ebenfalls keine Bedenken. Die immissionsschutzfachlichen Belange können erst im Rahmen einer Bauleitplanung oder im Genehmigungsverfahren beurteilt werden, weil erst dann ausreichend detaillierte Informationen hierzu vorliegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Angemerkt wird, dass in der Begründung ausgeführt wurde, dass von der Ausschlusswirkung Kleinanlagen als Nebenanlagen zur Eigenversorgung ausgenommen sind. Dieses betrifft jedoch nur die Anlagen, die als untergeordnete Nebenanlage von der Privilegierung für landwirtschaftliche Vorhaben nach § 35 Absatz 1Nr. 1BauGB mitgezogen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Sollten auch andere Kleinwindkraftanlagen als zulässig werden, so ist dieses noch in der entsprechenden textlichen Darstellung aufzunehmen	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Begründung und textliche Darstellung wird entsprechend angepasst.
<u>Untere Naturschutzbehörde</u> zu der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung bestehen aus natur- schutzfachlicher Sicht folgende Anregungen und Bedenken:	
Es wird zur Kenntnis genommen, dass die in der Stellungnahme zum Standortkonzept Windenergie erwähnten Waldflächen und vorhandenen Kompensationsflächen bei der Planzeichnung berücksichtigt worden sind.	

Anregungen

<u>Teilbereiche 1-4:</u> Gegen diese Teilbereiche bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.

<u>Teilbereiche 5</u>: Die Flächen befinden sich in einem Gebiet, das zu einem Teil nach dem LROP als Fläche zum Moorerhalt ausgewiesen ist. Der gesamte Bereich weist Torfmächtigkeiten >80cm auf. Aus diesem Grund sind bei der weiteren Planung der Moor- und Klimaschutz zu berücksichtigen.

<u>Teilbereich 6:</u> Zu diesem Teilbereich bestehen erhebliche naturschutzfachliche Bedenken. Dieser Teilbereich liegt vollständig innerhalb des naturschutzwürdigen Bereiches Nr. 5 "Hankhauser Moor". Von besonderer Bedeutung für das Gebiet ist das zusammenhängende, zum Teil nasse Hochmoorgrünland mit den eingestreuten Grünlandbrachen und dem mesophilen Grünland. Ebenso bedeutend für das Schutzgebiet sind die Hochmoorböden und die Wasserverhältnisse. Ferner ist die besondere Lage des Schutzgebietes zwischen der im Westen begrenzenden Rasteder Geest (Landschaftsschutzgebiet Rasteder Geestrand) und der im Osten angrenzenden Marschlandschaft im Landkreis Wesermarsch hervorzuheben. Die besondere Schutzwürdigkeit ist geprägt durch:

- das zusammenhängenden Hochmoorgrünlandes mit den mesophilen Grünlandflächen und den Grünlandbrachen, den Birkenreihen und den Moorbirkenwaldflächen als Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten und für das Landschaftsbild.
- die naturnahen Bodenstrukturen, d. h. der Moorboden mit hoher Torfmächtigkeit einschließlich der landschaftstypischen Wasserverhältnisse insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Biodiversität und der Ökosystemleistung als Lebensraum hochspezialisierter Arten,
- historischen Landnutzung und die Sicherung des Grünlandstandortes,
- die besondere Eigenart und Schönheit der Landschaft für die ruhige Erholung,
- die Bedeutung als CO2-Senke (Speicherung von Kohlenstoff),
- die Bedeutung für die Biotopvernetzung für die wildlebenden Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften zwischen dem Landschaftsschutzgebiet "Rasteder Geestrand", dem Naturschutzgebiet "Hochmoor und Grünland am Heiddeich" und der Moorlebensräume in der Wesermarsch.

Abwägungsvorschläge

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die besonderen Herausforderungen an Moor- und Klimaschutz werden im Zuge der Genehmigungsplanung berücksichtigt.

Die Flächenkulisse des Teilbereichs 6 wurde zum Entwurfsstand aufgrund von Ergebnissen der artenschutzrechtlichen Untersuchung (Brutnachweis einer Sumpfohreule) aus der Planung ausgeschlossen und wird nicht mehr als Sonderbaufläche dargestellt.

Anregungen Abwägungsvorschläge Südlich der Potenzialfläche liegen die Flächen der deutschen Torfgesell-Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. schaft. Hier wurde seit 2010 erfolgreich in Zusammenarbeit mit der Universität Greifswald Torfmoor rekultivert. In Zusammenarbeit mit der Universität Rostock und Oldenburg wurden und werden an diesem Standort international anerkannte Forschungsvorhaben zum Thema der Freisetzung und Bindung von Treibhausgasen auf einer Fläche von ca. 16ha durchgeführt. Aufgrund der besonderen Gegebenheiten im Gelände, hoch anstehende Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Torfmächtigkeit in Verbindung mit hohen Grundwasserständen sind die Gegebenheiten für eine Torfmoosrekultivierung auf dieser und den angrenzenden Flächen, die zu diesem Teilbereich gehören, für das Ammerland prädestiniert. Aufgrund der hohen und sehr hohen Treibgasemissionen und Möglichkeiten der Vernässung sind diese Flächen für die Entwicklung einer Klimasenke im Landkreis Ammerland hervorragend geeignet. Durch die Neuausweisung eines Windenergiestandortes mit daraus folgen-Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. der Entwässerung, Erschließung und Versiegelung in diesem Bereich geht dieser Standort mit seinen besonderen Eigenschaften verloren. (Anlage 1, naturschutzwürdiger Bereich 5: Hankhauser Moor)

Anregungen **Abwägungsvorschläge** Teilbereich 7: Dieser Teilbereich befindet sich zwischen den naturschutzwürdigen Bereichen Loyermoor und dem vorhandenen Naturschutzgebiet Barkenkuhlen im Ipwegermoor. In diesem Bereich wurden seit über 20 Jahren der Flächenpool der Gemeinde Rastede mit extensiv genutzten Grünlandflächen entwickelt, der hier eine wertvolle Verbindungachse zwischen den Mooren darstellt und der Biotopvernetzung dient. Die vorhandenen Kompensationsflächen wurden zwar von der eigentlich möglichen Bebauung herausgenommen, können aber von den Windmühlenflügeln überstrichen werden. Die oberen Grundstücke des Teilbereich 7, Flurstücke 22 und 1/2 der Flur Der Teilbereich 7 wurde zwischenzeitlich von der Gemeinde Rastede aus 52 sind dem naturschutzwürdigen Bereich 13, "Hochmoor Loyermoor" zuder weiteren Planung ausgeschlossen und wird zum Entwurfsstand des geordnet. Sie befinden sich im Eigentum des Land Niedersachsen. Auf die-Verfahrens nicht weiter als Sonderbauflächen für die Windenergie ausgesen Flächen wurden Teiche angelegt. Die übrige Fläche wird extensiv als wiesen. Grünland genutzt. Diese Fläche ist Teil eines ca. 20 ha großen Bereiches im Loyermoor, der von Seiten des Nabu betreut wird und stellt ein Reservat für Reptilien und Amphibien dar. (Anlage 2) Schutzzweck des naturschutzwürdigen Bereich ist die Erhaltung und Entwicklung eines Hochmoorbereiches mit ehemaligen Torfstichen, Moorwaldbereichen und Hochmoorgrünlandflächen als Lebensraum hochmoor-

Anregungen Abwägungsvorschläge typischer Lebensgemeinschaften, dem Moorboden mit hoher Torfmächtigkeit und Kernfläche des Moorbiotopverbundes. (Anlage 3, naturschutzwürdiger Bereich Hochmoor Loyermoor) Durch die Firma Amprion wurden im Bereich dieses Standortes die Flächen der ehemaligen Baumschule Berk aufgekauft. Ein Kompensationsflächenpool wurde inhaltlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Ein Teil der Flächen ist im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens 320-kV-Gleichstromleitung DolWin4 und Leerrohranlage BorWin4 – Landabschnitt Nord – Anlandungspunkt Hilgenriedersiel – Emden als Kompensationsfläche nachgewiesen. Hier ist eine Abstimmung mit der Gemeinde erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass der Kompensationsflächenpool noch nicht dargestellt wurde. Eine gleichzeitige Ausweisung dieser Fläche im Zuge des Teilflächennutzungsplans Windenergie würde sich daher ausschließen. (Anlage 4, Kompensationsflächenpool Amprion)

Anregungen

Amprion GmbH Ökokontoplanung im Ammerland 1-0 Rev.-Nr. 1-0 Ausgangszustand / Maßnahmenkonzept Rastede

Durch die Neuausweisung eines Windenergiestandortes mit daraus folgender Entwässerung, Erschließung und Versiegelung in diesem Bereich wird der Hochmoorstandort und die schutzwürdigen Bereiche erheblich beeinträchtigt und verändert. Die Verbindung zwischen den Naturschutz wertvollen Hochmoorflächen und Bedeutung für die Biotopvernetzung wird dauerhaft gestört. Aufgrund der zu erwartenden nachhaltigen Beeinträchtigungen für besonders geschützte Arten, Moor- und Klimaschutz bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen den geplanten Standort.

Teilbereich 8:

Dieser Bereich liegt zu einem großen Teil im naturschutzwürdigen Bereich 18 "Erweiterung des NSG 172 Barkenkuhlen im Ipwegermoor", (Anlage 4). Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung eines weiträumigen Grünlandgebietes auf feuchten Hochmoorböden mit hoher Torfmächtigkeit als Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten, insbesondere auch aufgrund der besonderen Lage am Moorrand und der Verbindungen zum Naturschutzgebiet Barkenkuhlen und Gellener Torfmöörte, die dem FFH-Gebiet 14 Ipwegermoor und Gellener Torfmöörte zugeordnet sind, sowie den naturschutzwürdigen Bereichen Loyermoor und Hankhausermoor. (Anlage 5)

Abwägungsvorschläge

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Flächen, die als naturschutzwürdige Bereiche gekennzeichnet sind, sind jedoch rechtlich gesehen keine Ausschlussflächen für die Entwicklung von Windenergieanlagen.

Anregungen

NSG W 172 Fuchsb

Nach der Karte Arten- und Biotope ist dieser Bereich mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz, z.B. für Brutvögel (Kiebitz und Bekassine) und Gastvögel bewertet. Im Rahmen der Brutvogelerfassung zum LRP 2017 wurde das Ipwegermoor mit lokaler Bedeutung bewertet, die Brutvogelerfassung im Rahmen der Windpotentialstudie hat diese Einschätzung für Teile des Gebietes bestätigt.

Abwägungsvorschläge

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, die artenschutzrechtlichen Aspekte sind im nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach Blm-SchG zu berücksichtigen. Die Gemeinde Rastede lässt derzeit durch ein Fachbüro faunistische Untersuchungen der Brut- und Rastvögel erarbeiteten. Die bereits vorliegenden Ergebnisse der Brutvögel sowie die Zwischenergebnisse der Rastvögel wurden in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet und lassen derzeit keine artenschutzrechtlichen Aspekte erkennen, die zu einer Nichtausweisung des Teilbereiches 8 führen könnten, erkennen. Zudem trat mit dem 29. Juli 2022 die Novellierung des BNatSchG in Kraft, das mit dem § 45b "Betrieb von Windenergieanlagen an Land" eine Neuregelung des artenschutzrechtlichen Signifikanzbegriffes in Bezug auf den § 2

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	EEG – Erneuerbare Energien sind von überragendem öffentlichem Interesse – enthält. Hiermit soll verhindert werden, dass ganze Gebiete aufgrund ihres Brutvogelvorkommen pauschal ausgeschlossen werden, vielmehr soll eine Beurteilung anhand der tatsächlich vorkommenden (planungsrelevanten) Arten mit standortspezifischer Überprüfung des Umfeldes zwischen Brutplatz und Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage erfolgen. Die konkreten Maßnahmen (Kompensation, Abschaltzeiten u. a.) werden somit erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG festgelegt.
Ein Großteil der Fläche liegt nach dem LROP 2017 in einem Gebiet zum Torferhalt und weist Torfmächtigkeiten von > 80cm auf. Zur Unterstützung der Wiesen- und Halboffenlandbrüter sollten die vorhandenen stocherfähigen Bodenstrukturen und Feucht-, Nass und Moorstandorte erhalten und entwickelt werden. Das Hochmoorgrünlandgebiet ist von besonderer Bedeutung für die Biotopvernetzung zwischen den Kernflächen des NSG Gellener Torfmöörte mit Rockenmoor und Fuchsberg und dem Naturschutzgebiet NSG Barkenkuhlen im Ipwegermoor. Durch die Neuausweisung eines Windenergiestandortes mit daraus folgender Entwässerung, Erschließung und Versiegelung wird dieser größtenteils naturschutzwürdige Bereich erheblich beeinträchtigt und verändert. Die Verbindung zwischen den langjährig vorhandenen Naturschutzgebieten mit wertvollen Hochmoorflächen und der dazugehörigen Bedeutung für die Biotopvernetzung wird dauerhaft gestört. Aufgrund der zu erwartenden nachhaltigen Beeinträchtigungen für besonders geschützte Arten, Moorund Klimaschutz bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht erhebliche Bedenken gegen diesen Standort.	Zum Entwurf der Planung liegt eine gutachterliche Ausarbeitung vor, die die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Moorgebieten und speziell den Flächen, die als Vorranggebiete für Torferhalt im LROP ausgewiesen sind, bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius) zu einer beschleunigten Torfzehrung führen.
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 9 BNatSchG über die Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung Abs. (5) die Inhalte der Landschaftsplanung, zu denen der Landschaftsrahmenplan zählt, in Planungen und Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen sind. Insbesondere sind die Inhalte der Landschaftsplanung für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und der Verträglichkeit im Sinne des § 34 Abs. 1 dieses Gesetzes heranzuziehen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainegraben 200 53123 Bonn	
im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:	
Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, zum Beispiel militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr, berühren oder beeinträchtigen. Die von Ihnen beabsichtigte Maßnahme befindet sich - in einem Jettiefflugkorridor - innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18a Luftverkehrsgesetz und gem. § 14 Luftverkehrsgesetz - im Interessengebiet der Militärischen LV-Radaranlage Brockzetel	
Die Belange der Bundeswehr werden somit berührt.	
In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr betroffen sind, kann ich erst feststellen, wenn mir die entsprechenden Daten über die Anzahl, den Typus, die Nabenhöhe, den Rotordurchmesser, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen vorliegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Angaben zu Höhen, Anzahl u möglichen Standorten von Windenergieanlagen sind nicht Bestandteil o Flächennutzungsplanung und werden im Rahmen der Genehmigungsp nung behandelt.
Nur dann kann ich im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit meinen zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgeben.	
Bitte geben Sie im Genehmigungsverfahren des Bundesimmissionsschutzgesetz zwingend unser Aktenzeichen: II-0924-23-FNP an.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Genehmigungsverfah erfolgt jedoch unabhängig von der Flächennutzungsplanung.
Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Abteilung Archäologie Stützpunkt Oldenburg Ofener Straße 15 26121 Oldenburg	
Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen: In der vorgelegten Begründung sowie dem Umweltbericht wurden die Belange der Bodendenkmalpflege nicht ausreichend berücksichtigt. Der für die Planungen offenbar zugrunde gelegte Denkmalatlas enthält bei Weitem nicht alle Denkmale, insbesondere nicht alle bekannten Bodendenkmale bzw. archäologische Baudenkmale und ist damit als Quelle für derartige Planvorhaben vollkommen ungeeignet.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Auskünfte zu Bau- und Bodendenkmalen sind daher ausschließlich bei den Denkmalbehörden einzuholen. Dies ist vor allem nicht nachzuvollziehen, da wir in unserer Stellungnahme zu Standortkonzepten vom 03.11.2022 gegenüber Ihrem Büro bereits ausführlich Stellung zu den denkmalpflegerischen Belangen genommen haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Aus dem Bereich der Gemeinde Ovelgönne sind uns derzeit bereits etwa 260 archäologische Fundplätze bekannt. Hinzu kommen noch Flächen mit einem erhöhten archäologischen Potenzial. Dort ist im besonderen Maße mit weiteren, bisher unbekannten archäologischen Funden und Befunden zu rechnen. So weist die BK50 z. B. in mehreren Teilbereichen Erdhochmoorflächen aus. Die niedersächsischen Hochmoore stellen ein Kulturarchiv ersten Ranges dar. Die in den Mooren überlieferten Spuren sind wertvolle Informationsquellen: Moorleichen, Kultfiguren und Weihegaben sind Zeugnisse geistig-religiöser Vorstellungswelten; Gerätschaften des täglichen Bedarfs zeugen von den handwerklich-technischen Fähigkeiten unserer Vorfahren; Moorwege als Ergebnis organisierter Planung geben Aufschluss über prähistorische Wegenetze, Fahrzeuge und damit technische und gesellschaftliche Strukturen. In allen Fällen handelt es sich dabei um Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt	Der Anregung wird gefolgt. In der Begründung wird aufgenommen, dass z den Teilflächen besondere Hinweise bestehen, die in der Planung beachte werden müssen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmal- rechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden o- der mit Auflagen verbunden sein.	
Teilbereich I "Liethe-Lehmden": Unmittelbar im Plangebiet wurden bereits 1870 zwei für die Region recht bedeutsame Bronzehalsringe (Rastede, FStNr. 88), die in die Jüngere Bronzezeit / Ältere Eisenzeit datieren, sowie eine Silbermünze	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese werden analog zu sämtlichen übrigen Sonderbauflächen mit denkmalpflegerischen Verdachtsmomenten beim Genehmigungsverfahren berücksichtigt und ist kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung.
(Rastede, FStNr. M88) geborgen. Im Südosten des Plangebietes wird ein Bestattungsplatz (Rastede, FStNr. 128) vermutet. Aus der näheren Umgebung des Plangebietes stammen noch weitere Funde wie z.B. eine neolithische Steinaxt (Rastede, FStNr. 87). Das Areal weist ein sehr unterschiedliches archäologisches Potenzial auf. Mit weiteren, bisher unbekannten archäologischen Funden und Befunden muss gerechnet werden. Derartige Fundstellen sind Bodendenkmale, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetzes geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Zuständig dafür ist die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Ammerland. Daraus folgt, dass sämtliche Anlagen einschließlich der Zuleitungen und Zuwegungen etc. mit den Denkmalbehörden detailliert abgestimmt werden müssen. Außerdem sind archäologische Untersuchungen erforderlich, deren Umfang und Dauer von der Befundsituation abhängig sind.	
Teilbereich II "Wapeldorf - Süd":	
Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese werden analog zu sämtlichen übrigen Sonderbauflächen mit denkmalpflegerischen Verdachtsmomenten im Genehmigungsverfahren berücksichtigund ist kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung.
Das Areal wird jedoch zu großen Teilen von einem mittleren Erdhochmoor bedeckt. Mit bisher unbekannten archäologischen Funden und Befunden muss im Plangebiet gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.	
Mit folgenden Auflagen muss gerechnet werden:	
 Planung und Durchführung der Baumaßnahme selbst müssen ausreichend weit im Vorfeld und in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache mit der Archäologischen Denkmalpflege erfolgen, damit eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten sichergestellt ist. Die Durchführung der Erdarbeiten muss archäologisch überwacht werden, damit im Fall auftretender Moorfunde eine fachgerechte Ausgrabung durchgeführt werden kann. Mit den Überwachungsarbeiten ist eine Grabungsfirma zu beauftragen. Die beauftragte Grabungsfirma muss Erfahrung in der Durchführung von Moor- und Feuchtbodengrabungen haben. Da Moorfunde abhängig von ihrer Zeitstellung auf jedem Höhenniveau auftreten können, sind die archäologischen Untersuchungen wesentlich aufwendiger als auf mineralischem Boden. Im Torfkörper müssen Planas auf verschiedenen Höhenniveaus angelegt werden, etwa alle 25 cm. Hierfür muss ein erhöhter Zeit- und Kostenaufwand einkalkuliert werden. Um organische Materialien dauerhaft erhalten zu können, sind konservatorische Maßnahmen erforderlich. Im Falle der Entdeckung und Bergung organischer Funde sind Kosten für die Restaurierung mit einzukalkulieren. Wir regen an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit dem NLD (Frau Dr. Heumüller, Frau Dr. Fries) in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen. 	
Thisely in Verbindanig seazon, and add troners vergeneri abzaspresineni.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Teilbereich III "Wapeldorf - Nord":	
Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden. Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist hier aber zu beachten.	
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Teilbereich IV "Lehmdermoor": Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden. Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist hier aber zu beachten.	
Teilbereich V "Geestrandtief":	
Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese werden analog zu sämtlichen übrigen Sonderbauflächen mit denkmalpflegerischen Verdachtsmomenten im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und ist kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung.
Die BK50 weist in dem Areal jedoch größtenteils ein mittleres bis sehr tiefes Erdhochmoor aus. Mit bisher unbekannten archäologischen Funden und Befunden muss im Plangebiet gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein.	
Mit folgenden Auflagen muss gerechnet werden:	
Planung und Durchführung der Baumaßnahme selbst müssen ausreichend weit im Vorfeld und in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache mit der Archäologischen Denkmalpflege erfolgen, damit eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten sichergestellt ist.	
Die Durchführung der Erdarbeiten im Hochmoorbereich muss archäologisch überwacht werden, damit im Fall auftretender Moorfunde eine fachgerechte Ausgrabung durchgeführt werden kann. Mit den Überwachungsarbeiten ist eine Grabungsfirma zu beauftragen. Die beauftragte Grabungsfirma muss Erfahrung in der Durchführung von Moorund Feuchtbodengrabungen haben.	
Da Moorfunde abhängig von ihrer Zeitstellung auf jedem Höhenniveau auftreten können, sind die archäologischen Untersuchungen wesentlich aufwendiger als auf mineralischem Boden. Im Torfkörper müssen	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
 Planas auf verschiedenen Höhenniveaus angelegt werden, etwa alle 25 cm. Hierfür muss ein erhöhter Zeit- und Kostenaufwand einkalkuliert werden. Um organische Materialien dauerhaft erhalten zu können, sind konservatorische Maßnahmen erforderlich. Im Falle der Entdeckung und Bergung organischer Funde sind Kosten für die Restaurierung mit einzukalkulieren. Wir regen an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit dem NLD (Frau Dr. Heumüller, Frau Dr. Fries) in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen. 	
Teilbereich VI "Hankhauser Moor": Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden. Die BK50 weist im Süden des Areals ein sehr tiefes Erdhochmoor aus, im Norden eine eisenreiche Kleimarschauflage. Mit bisher unbekannten archäologischen Funden und Befunden muss insbesondere im Süden des Areals gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Mit folgenden Auflagen muss gerechnet werden: Planung und Durchführung der Baumaßnahme selbst müssen ausreichend weit im Vorfeld und in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache mit der Archäologischen Denkmalpflege erfolgen, damit eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten sichergestellt ist. Die Durchführung der Erdarbeiten muss archäologisch überwacht werden, damit im Fall auftretender Moorfunde eine fachgerechte Ausgrabung durchgeführt werden kann. Mit den Überwachungsarbeiten ist eine Grabungsfirma zu beauftragen. Die beauftragte Grabungsfirma muss Erfahrung in der Durchführung von Moor- und Feuchtbodengra-	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Teilbereich 6 wurde zum Entwurfsstand von der Gemeinde Rastede aus der Planung ausge schlossen und wird im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht weiter als Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
 Da Moorfunde abhängig von ihrer Zeitstellung auf jedem Höhenniveau auftreten können, sind die archäologischen Untersuchungen wesentlich aufwendiger als auf mineralischem Boden. Im Torfkörper müssen Planas auf verschiedenen Höhenniveaus angelegt werden, etwa alle 25 cm. Hierfür muss ein erhöhter Zeit- und Kostenaufwand einkalkuliert werden. Um organische Materialien dauerhaft erhalten zu können, sind konservatorische Maßnahmen erforderlich. Im Falle der Entdeckung und Bergung organischer Funde sind Kosten für die Restaurierung mit einzukalkulieren. Wir regen an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit dem NLD (Frau Dr. Heumüller, Frau Dr. Fries) in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen. Teilbereich VII "Ipweger Moor - Nord": Die BK 50 weist im gesamten Areal ein sehr tiefes Erdhochmoor bedeckt. Zudem wird das Plangebiet im Zentrum von einem denkmalgeschützten vorgeschichtlichen Bohlenweg gequert (Rastede, FStNr. 29), der in den vergangenen Jahrhunderten bei Erdarbeiten an mehreren Stellen in etwa knapp einem Meter Tiefe angetroffen wurde. Dieser Bereich ist großzugig von jeglicher Überplanung auszusparen Deutlich außerhalb des Teilbereiches befinden sich weitere Bohlen-/Knüppelwege. Mit weiteren, bisher unbekannten archäologischen Funden und Befunden muss im Plangebiet gerechnet werden, wobei es sich um Bodendenkmale handelt, die durch das Nieders. Denkmalschutzgesetz geschützt sind. Sämtliche Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13 NDSchG), diese kann verwehrt werden oder mit Auflagen verbunden sein. Mit folgenden Auflagen muss gerechnet werden: Der Bereich des bekannten Bohlenweges ist großzugig von jeglicher Überplanung herauszunehmen. 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Teilbereich 7 wird zu Entwurfsstand von der Gemeinde Rastede aus der Planung ausgeschlosen und wird im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht weiter als Sonde bauflächen für die Windenergie ausgewiesen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
 Planung und Durchführung der Baumaßnahme selbst müssen ausreichend weit im Vorfeld und in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache mit der Archäologischen Denkmalpflege erfolgen, damit eine archäologische Begleitung der Erdarbeiten sichergestellt ist. Die Durchführung der Erdarbeiten muss archäologisch überwacht werden, damit im Fall auftretender Moorfunde eine fachgerechte Ausgrabung durchgeführt werden kann. Mit den Überwachungsarbeiten ist eine Grabungsfirma zu beauftragen. Die beauftragte Grabungsfirma muss Erfahrung in der Durchführung von Moor- und Feuchtbodengrabungen haben. Da Moorfunde abhängig von ihrer Zeitstellung auf jedem Höhenniveau auftreten können, sind die archäologischen Untersuchungen wesentlich aufwendiger als auf mineralischem Boden. Im Torfkörper müssen Planas auf verschiedenen Höhenniveaus angelegt werden, etwa alle 25 cm. Hierfür muss ein erhöhter Zeit- und Kostenaufwand einkalkuliert werden. Um organische Materialien dauerhaft erhalten zu können, sind konservatorische Maßnahmen erforderlich. Im Falle der Entdeckung und Bergung organischer Funde sind Kosten für die Restaurierung mit einzukalkulieren. Wir regen an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit dem NLD (Frau Dr. Heumüller, Frau Dr. Fries) in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen. 	
Teilbereich VIII "lpweger Moor": Die BK50 weist mit Ausnahme eines kleineren Teilbereiches im Südwesten ein sehr tiefes Erdhochmoor aus. Nicht aus dem Areal selbst, jedoch unmittelbar westlich davon sind bisher ein vorgeschichtlicher Lederschuh (Rastede, FStNr. 31) sowie ein Depotfund von 4 Bronzehalsringen aus der älteren vorrömischen Eisenzeit (Rastede, FStNr. oF 38) bekannt. Unmittelbar westlich (Rastede, FStNr. 190) und südöstlich (Rastede, FStNr. 147, 148) wurden zudem mehrere vorgeschichtlichen Pflockreihen und Pfahlstege angetroffen, sie sich auch in das Plangebiet erstrecken können.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese werden analog zu sämtlichen übrigen Sonderbauflächen mit denkmalpflegerischen Verdachtsmomenten im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und ist kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Zum Schutz der im Plangebiet mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit befindlichen archäologischen Denkmale sollte diese Fläche nicht weiter überplant werden. Sollte dennoch an der Planung festgehalten werden, sind teilweise zeitund kostenintensive archäologische Untersuchungen erforderlich.	
Mit folgenden Auflagen muss gerechnet werden:	
 Planung und Durchführung der Baumaßnahmen selbst müssen ausreichend weit im Vorfeld und in enger zeitlicher und organisatorischer Absprache mit der Archäologischen Denkmalpflege erfolgen, damit ggf. archäologische Untersuchungen im Vorfeld sowie die archäologische Begleitung der Erdarbeiten sichergestellt ist. Die Durchführung der Erdarbeiten muss archäologisch überwacht werden, damit im Fall auftretender Moorfunde eine fachgerechte Ausgrabung durchgeführt werden kann. Mit den Überwachungsarbeiten ist eine Grabungsfirma zu beauftragen. Die beauftragte Grabungsfirma muss Erfahrung in der 	
Durchführung von Moor- und Feuchtbodengrabungen haben.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese
 Da Moorfunde abhängig von ihrer Zeitstellung auf jedem Höhenniveau auftreten können, sind die archäologischen Untersuchungen wesent- lich aufwendiger als auf mineralischem Boden. Im Torfkörper müssen Planas auf verschiedenen Höhenniveaus angelegt werden, etwa alle 25 cm. Hierfür muss ein erhöhter Zeit- und Kostenaufwand einkalkuliert werden. 	werden analog zu sämtlichen übrigen Sonderbauflächen mit denkmalpfle gerischen Verdachtsmomenten im Genehmigungsverfahren berücksichtig und ist kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung.
 Um organische Materialien dauerhaft erhalten zu können, sind konser- vatorische Maßnahmen erforderlich. Im Falle der Entdeckung und Ber- gung organischer Funde sind Kosten für die Restaurierung mit einzu- kalkulieren. 	
• Wir regen an, dass sich die Vorhabenträger frühzeitig mit dem NLD (Frau Dr. Heumüller, Frau Dr. Fries) in Verbindung setzen, um das weitere Vorgehen abzusprechen.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Die vorgelegte Begründung sowie der Umweltbericht sind daher entsprechend zu überarbeiten. Wir gehen außerdem davon aus, im weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover	
in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:	
Rohstoffe Gegen die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Rastede "Windenergie im Gemeindegebiet Rastede" bestehen Bedenken, da durch die Etablierung von Sonderbauflächen im Rahmen des Teilflächenplanes Windenergie die Vorraussetzungen für die Überplanung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung (Rohstoff Torf) geschaffen werden. Das gilt insbesondere für Teilbereich 7 (Ipweger Moor Nord), der mehr als zur Hälfte in einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung des Landes-Raumordnungsprogrammes (LROP 2017, zuletzt überarbeitet in 2022: VRR Nr. 61.3) liegt, das gleichfalls im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Ammerland als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung festgelegt ist.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zum Entwurfsstand, werden die Gebiete, die im Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung – Torf (RROF 1996, LROP 2022) liegen als hartes Tabukriterium eingestuft und aus der Planung ausgeschlossen.
Nach §7 Abs 3 des Raumordnungsgesetzes (ROG) handelt es sich bei Vorranggebieten um Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind das Ergebnis eines förmlichen Beteiligungs- und Abwägungsverfahrens, in dem rohstoffwirtschaftliche, sozioökonomische, siedlungsstrukturelle und umweltbezogene Belange berücksichtigt wurden. Aufgrund dieser Voraussetzungen und wegen der regionalen und überregionalen Bedeutung der Vorranggebiete begründet die damit verbundene Prioritätssetzung ein zwingendes öffentliches Interesse an einer rohstoffwirtschaftlichen Nutzung in diesen Gebieten.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Nach Landes-Raumordnungsprogramm 2017, zuletzt überarbeitet in 2022, sind nur in Vorranggebieten Rohstoffsicherung zeitlich befristete Planungen und Maßnahmen möglich, solange und soweit sie der späteren Rohstoffgewinnung nicht widersprechen. Für Vorranggebiete Rohstoffgewinnung sind zeitlich befristete Planungen, z.B. für Windenergieanlagen oder Photovoltaik-Anlagen, nicht vorgesehen. Da die Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung die Rohstoffversorgung über einen festgelegten Zeitraum gewährleisten soll, wäre im Fall von Zwischennutzungen (wie z.B. Windenergie- oder Photovoltaikanlagen) diese Versorgung nicht mehr gesichert. Das besagte, noch unverritzte Vorranggebiet Rohstoffgewinnung Nr. 61.3 nimmt zudem eine Insellage innerhalb eines größeren Vorranggebietes Torferhaltung ein und grenzt nahtlos an dieses an. Darin ist das raumordnerische Ziel erkennbar, das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung einem möglichen zukünftigen Torfabbau vollumfänglich bereitzustellen und andererseits auf diesen Bereich zu beschränken. Selbst wenn gegebenenfalls anfallender Torfaushub bei der Errichtung von Windrädern verwertbar wäre (siehe Begründung: Kapitel 4.1.7 Suchraum VII "Hankhauser Moor – Nord"), würde eine solche konkurrierende Nutzung durch Windenergie eine Zerschneidung, Zerstückelung und letztendlich Wertminderung der Torflagerstätte bedeuten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Darüber hinaus schließt sich nach heutiger Praxis in der Regel eine in der Torfabbaugenehmigung festgeschriebene Wiedervernässung bzw. Renaturierung der Torfabbaufläche an, die langfristig dem Klimaschutz dient. Eine zeitlich parallele oder zeitlich vorgelagerte Windenergienutzung in dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung würde darüber hinaus das Ziel einer angestrebten Wiedervernässung im Anschluss infrage stellen oder gar unmöglich machen.	
Boden	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Mit Grund und Bo-	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
den ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).	
Zur Unterstützung bei der Bewertung der Bodenfunktionen und der Empfindlichkeiten von Böden stellt das LBEG über den NIBIS® Kartenserver bodenkundliche Netzdiagramme bereit, die in der Planung verwendet werden können. Eine Beschreibung der Diagramme und Hinweise zur Anwendung finden Sie in Geofakten 40.	
In den Plangebieten befinden sich, wie im Umweltbericht beschrieben, laut den Daten des LBEG Suchräume für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019). Im Plangebiet handelt es sich um folgende Kategorien:	
Kategorie	
Mächtige Hochmoore	
Plaggenesch	
Seltene Böden (statistisch)	
Kategorie	
hohe - äußerst hohe Bodenfruchtbarkeit	
Die Karten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden. Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Schutzwürdige Böden sollten bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs besondere Berücksichtigung finden.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese werden analog zu sämtlichen übrigen Sonderbauflächen mit denkmalpflegerischen Verdachtsmomenten im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und ist kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung.
Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden teilweise empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte "Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung" auf dem NIBIS® Kartenserver). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden – zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Diese werden analog zu sämtlichen übrigen Sonderbauflächen mit denkmalpflegerischen Verdachtsmomenten im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und ist kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung.

26 Anregungen **Abwägungsvorschläge** Es wird begrüßt, dass die Datengrundlagen und Publikationen des LBEG Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. zu sulfatsauren Böden bereits Berücksichtigung in den Unterlagen finden. Sulfatsaure Böden können zu bedeutenden Problemen bei Bauvorhaben führen. Ursache dieser Probleme sind hohe, geogen bedingte Gehalte an reduzierten anorganischen Schwefelverbindungen (v. a. Eisensulfide wie Pyrit) in den Böden. Probleme treten dann auf, wenn diese z.B. im Rahmen von Bauvorhaben entwässert und/oder das Material aus dem natürlichen Verbund herausgenommen wird. Bei der daraus resultierenden Belüftung des Bodens bzw. des Bodenmaterials wird Pyrit oxidiert und erhebliche Mengen an Sulfat und Säure (bis pH< 4 im Boden) werden freigesetzt. Durch die Entwässerung und Umlagerung sulfatsaurer Böden ergeben sich erhebliche Gefährdungspotenziale für Boden, Wasser, Flora, Fauna und Bauwerke. Wir weisen auf die erschienenen LBEG Veröffentlichungen "Sulfatsaure Böden in niedersächsischen Küstengebieten" Geofakten 24 und "Handlungsempfehlungen zur Bewertung und zum Umgang mit Bodenaushub aus (potenziell) sulfatsauren Sedimenten" Geofakten 25 hin. Zudem liegt der Erlass "Umlagerung von potentiell sulfatsauren Aushubmaterialien im Bereich des niedersächsischen Küstenholozäns" (RdErl. d. MU vom 12.02.2019) vor. In diesen Unterlagen werden Hinweise für das Vor-Ort-Management gegeben sowie Möglichkeiten zum Umgang mit potentiell sulfatsaurem Aushubmaterial aufgezeigt. Unsere Auswertungskarten können auf dem NIBIS Kartenserver eingesehen werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Verhältnis zur Gesamtfläche Durch die Planung werden kohlenstoffreiche Böden mit Bedeutung für den des Moores gilt der Eingriff in den kohlenstoffreichen Boden beim Bau von Windenergieanlagen als sehr gering. Zum Entwurf der Planung liegt eine Klimaschutz beansprucht. Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen

entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Die Daten können auf dem NIBIS® Kartenserver eingesehen werden.

gutachterliche Stellungnahme vor, die die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Moorgebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutach-ten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstandfläche (400 m-Radius) zu einer beschleunigten Torfzehrung führen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Bodenschutz beim Bauen	
In der Planung sollten zudem frühzeitig Grundsätze zum Bodenschutz beim Bauen verankert werden. Diese sind gemäß DIN 19639 u.a. dann von besonderer Bedeutung, wenn die Böden nach der Maßnahme weiterhin die natürlichen Bodenfunktionen erfüllen sollen (z.B. die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen). Beim Bau von Windenergieanlagen bestehen unterschiedliche Wirkfaktoren, die negative Beeinträchtigungen des Bodens auslösen können. In der Bauphase sind dies insbesondere Baustraßen, Lager-, Arbeits- und Abstellflächen, Befahrung durch Maschinen, Bodenaushub und -umlagerung. Auch anlagebedingt sind Böden betroffen, insbesondere durch Versiegelung oder die Verlegung von Kabelverbindungen im Boden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle Belange des Bodenschutzes werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und sind kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung.
Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir nachfolgend einige Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sind insbesondere folgende DIN-Normen zu berücksichtigen: DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle Belange des Bodenschutzes werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und sind kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung.
Um dauerhaft negative Auswirkungen zu vermeiden, sollten die Böden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (gemäß DIN 19639). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.	
Insbesondere bei größeren Vorhaben empfehlen wir die Hinzuziehung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes. Ziel der bodenkundlichen Baubegleitung ist es, die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes im Rahmen von Baumaßnahmen	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
zu erfassen, zu bewerten und negative Auswirkungen auf das Schu Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Als fachliche Gr lage sollte DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung Bauvorhaben" dienen. Der Geobericht 28 Bodenschutz beim Bauen LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema in Niedersachsen. Weitere weise zur Vermeidung und Minderung von Bodenbeeinträchtigunger wie zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen sind zudem in Geofa Erhalt und Wiederherstellung von Bodenfunktionen in der Planungsp zu finden.	ind- von des Hin- so- t 31
Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bofunktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Venergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20.07.2 wird die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass "() gratzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile sowie zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und son versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)". Ein Verbleib der Fundam im Boden sollte somit ausgeschlossen werden.	ind- 121) Ind- die tige
Beim Rückbau sind zudem bodenschutzfachliche Anforderungen zu achten. Wir weisen hierzu neben den Ausführungen in Kap. 4.4 des V energieerlasses auf den Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeins Bodenschutz (LABO) hin.	ind-
Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen ere legte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Legen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiliger den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetrekann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht geüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betrebekannt sind, melden Sie diese bitte an:	fahren erneut beteiligt. Auf Genehmigungsebene sind die einzuhaltenden Abstände bei der Anlagenkonstellation zu berücksichtigen. Sie erlides iber gen-
Boltanit sind, morden die diese bitte dir.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen **Abwägungsvorschläge** Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle: Objektname Betreiber Leitungstyp Leitungsstatus betriebsbereit / in Gashochdruckleitung Betrieb HD PN16 EWE NETZ GmbH Huntorf-GTG Nord Gastransport Nord Gashochdruckleitung Betrieb betriebsbereit / in Leuchtenburg Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungsbetreiber wurden beteiliat. Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Be-Dem Hinweis wird gefolgt. hörde abzuwägen. Im Bereich des Planungsgebietes der Windenergieanlage(n) (WEA) befinden sich bergbauliche Anlagen/Leitungen. Bitte stimmen Sie sich auch direkt mit den betroffenen Unternehmen ab (siehe oben). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle Abstände werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und sind nicht Bestandteil der Flä-Bei der Errichtung von WEA sind gemäß dem Windenergieerlass - Planung chennutzungsplanung. und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen -Niedersachsen - vom 20. Juli 2021 (Nds. MBI, vom 01.09.2021 S. 1398) Nr. 4.11 die Schutzanforderungen bestehender Anlagen der Erdöl-, Erdgas-, und Untergrundspeicherindustrie (oberirdische Betriebsanlagen, unterirdisch verlegte Feldleitungen, Seismisches Ortungsnetzwerk) zu be-Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aussagen über die Art der WEA achten. ist kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Diese werden im Genehmigungsverfahren bestimmt. Es wird vorausgesetzt, dass die WEA entsprechend dem Stand der Technik geplant, errichtet und betrieben werden und die Belastungen der WEA statisch und dynamisch bestimmt wurden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Alle Abstände werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und sind kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Es folgen Hinweise für die Bestimmung anlagenbezogener Sicherheitsabstände gemäß der Rundverfügung "Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus", "deren Einhaltung einen sicheren Betrieb

Anregungen	Abwägungsvorschläge
der bergbaulichen Einrichtungen sowie der Transportfernleitungen ge- währleisten soll. Sicherheitsabstände sind im Einzelfall durch fachgut- achterliche Beurteilung zu konkretisieren".	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Ergänzende Hinweise finden Sie in der Rundverfügung "Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus", zu finden als Download auf der Webseite des LBEG. Beispielrechnung einer aktuellen Windenergieanlagengeneration mit einer Gesamthöhe von 200 m (Referenzanlage) und einer Nabenhöhe von 120m: Anhand der vorliegenden Schutzobjekte sind hinsichtlich der untertägigen Schutzobjekte Abstände von 200 m [1 x Gesamthöhe der WEA], bei Vorliegen aller Sicherheitsvorkehrungen gemäß Tabelle 2 "Liste der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen an Windenergieanlagen zur Verwendung des Kriteriums A", ausreichend, andernfalls ist ein Abstand von 240 m [2 x Nabenhöhe der WEA] erforderlich. Die Tabellen 1 und 2 sowie die zugehörigen Erläuterungen finden sich im Kapitel 2 der Rundverfügung. Sofern die zuvor genannten anlagenbezogenen Sicherheitsabstände unterschritten werden, ist die Bewertung des Einzelfalls durch fachgutachterliche Beurteilung erforderlich. Hinweise dazu finden sich im Kapitel 3 der Rundverfügung. Für Gashochdruckleitungen können alternativ die Regelungen des DVGW herangezogen werden.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Alle Abstände werden im Genehmigungsverfahren berücksichtigt und sind kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung.
Es wird empfohlen Sicherheitsvorkehrungen für die Anwendung des Kriterium A bei der Genehmigung der WEA als Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 vorzusehen. Die Rückbauverpflichtung entsprechend Tabelle 2 der Rundverfügung ist gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB im Windenergieerlass (Nr. 3.5.2.3) vorgesehen. In Hamburg und Schleswig-Holstein gelten vergleichbare Regelungen.	
Die Funktionsfähigkeit der eingesetzten Zustandsüberwachungs- und Sicherungssysteme sollte vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage(n)	

	Abwägungsvorschläge	Anregungen
		durch eine externe sachverständige Person überprüft werden und deren Funktionsfähigkeit gegenüber der Genehmigungsbehörde durch Nachweis bestätigt werden.
		Hinweis: Es ist möglich, dass sich aufgrund von Rechtsvorschriften, z.B. der TA Luft oder den Windenergieerlassen der Länder, aus anderen Gründen dennoch größere erforderliche Abstände ergeben, die nicht unterschritten werden dürfen.
nen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	
		Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN
ien	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.
nen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.
		Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.
		den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen o-

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Oldenburg Kaiserstraße 27 26122 Oldenburg	
Die straßenrechtlichen Belange werden durch die Ausweisung der jeweiligen Geltungsbereiche mit Bezug auf den jeweiligen Straßenbaulastträger direkt oder indirekt berührt. Dabei weist die Bundesrepublik Deutschland, das Land Niedersachsen und der Landkreis Ammerland die Betroffenheit auf. In Vertretung gibt die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg (NLStBV - OL) als zuständige Straßenbauverwaltungsbehörde und mit Verweis auf die technische Auftragsverwaltung für den Landkreis Ammerland eine Stellungnahme mit den jeweiligen Hinweis auf das gültige Straßengesetz ab.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Die sonstigen Sondergebiete beanspruchen bei der Erstellung der technischen Anlagen das lokale und regionale Straßennetz, wobei auch die unten aufgelisteten Straßenkörper beansprucht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
1. Teilbereich_1_K 131 – Lehmder Straße / Wilhelmshavener Straße 2. Teilbereich_2_L 820 – Spohler Straße 3. Teilbereich_3_L 820 – Spohler Straße 4. Teilbereich_4_K 131 – Lehmder Straße 5. Teilbereich_5_K 133 – Kleibroker Straße 6. Teilbereich_6_K 133 – Kleibroker Straße 7. Teilbereich_7_K 144 - Birkenstraße 8. Teilbereich_8_K 144 - Birkenstraße	
Zustimmung der NLStBV - OL zu dem sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie im Gemeindegebiet Rastede": "	
Die planrechtliche Absicherung liegt bei der Gemeinde Rastede und die Gemeinde Rastede muss die folgenden Punkte erfüllen, um die Zustimmung der NLStBV - OL im Beteiligungsverfahren nach § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) zu erhalten.	

keit des Verkehrs im Zuge der klassifizierten Straßen wird jede geplante

Anregungen **Abwägungsvorschläge** Der Forderungskatalog besteht aus den unten aufgelisteten Bedin-Die nebenstehende Auflistung der Bedingungen aus dem Forderungskatalog wird zur Kenntnis genommen. Die für die Erschließung erforderlichen gungen. Abstimmungen wird der Vorhabenträger im Rahmen des Genehmigungs-Der Straßenbaulastträger ist für die jeweilige Verkehrssicherungs-1.1 verfahrens durchführen. pflicht verantwortlich. Alle Verkehrsteilnehmer sind vor Gefahren bei der Benutzung der klassifizierten Straße zu schützen. Steht eine Windenergieanlage (WEA) zu nah an einer Straße, so können davon Gefahren für den öffentlichen Verkehr ausgehen. Die Gefahr kann z. B. durch Eisabwurf, durch Anlagenteile und/oder Objekte (Bruchstücke, Bauteile, Vögel etc.), durch mangelnde Standsicherheit oder durch ein erhöhtes Ablenkungspotenzial (Drehbewegung des Rotors, Schattenwurf, Größenwirkung der Anlage, Human Factors bezogen auf die Raumwahrnehmung) für die Verkehrsteilnehmer ausgelöst werden. Gemäß der beigefügten Begründung soll die äußere Erschließung vorrangig über die landwirtschaftlichen Wege und die Gemeindestraßen an das klassifizierte Straßennetz erfolgen. Es werden keine Aussagen zum weiteren Transportweg der Flügeltransporte gemacht, so dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die baulichen Anlagen der Anschlusspunkte an die klassifizierten Straßen in Anspruch genommen werden müssen und dort ggf. bauliche Maßnahmen notwendig werden. Die Angaben zum Transportweg sind zwingend erforderlich. Es muss eine jeweilige Fahrtwegprüfung durchgeführt und vorgelegt werden. Sollte die jeweilige Fahrtwegprüfung im benötigten Anschluss-1.3 punkt zum Ergebnis kommen, dass der Einmündungsbereich aufgeweitet werden muss, so ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich, der die temporäre Inanspruchnahme von Flächen im Eigentum des jeweiligen Straßenbaulastträgers vertraglich mit entsprechenden technischen Details regelt. Sofern bauliche Maßnahmen erforderlich sind, darf mit dem Transport von Anlagenteilen z.B. über den Anschlusspunkt erst begonnen werden, wenn der Nutzungsvertrag abgeschlossen und die Einmündung verkehrsgerecht ausgebaut wurde. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der aufgeweitete Einmündungsbereich wieder auf die ursprünglichen Fahrstreifenbreiten zurückzubauen und die Befestigungen im Seitenraum zu entfernen. Unter dem besonderen Gesichtspunkt der Sicherheit und Leichtig-1.4

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Zufahrt zu prüfen sein. Baustellen sollen daher möglichst über vorhandene öffentliche Straßen / Gemeindestraßen erschlossen werden. Soweit in Ausnahmefällen Baustellenzufahrten angelegt werden müssen, wird um rechtzeitige Abstimmung gebeten. Die Anlage solcher Zufahrten bedarf der Sondernutzungserlaubnis des Straßenbaulastträgers.	
1.5 Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. §§ 18, 20 und 21 NStrG und § 8 FStrG setzt einen Antrag bei der NLStBV - OL voraus und ist ein Verwaltungsakt, gleichermaßen die Ablehnung einer Erlaubnis. In der Sondernutzungserlaubnis würden nach positiver Prüfung u.a. die allgemeinen Bedingungen und die technischen Bestimmungen zur baulichen Ausgestaltung der Zufahrt festgelegt werden.	
Einzelheiten für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bitte ich zu gegebener Zeit mit der Straßenmeisterei Oldenburg, Herrn Alterbaum (Tel. 0441 – 92061-13), und der NLStBV - OL, Frau Schimmel (Tel. 0441 – 2181-122), abzustimmen.	
1.6 Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen bedürfen der Zustimmung der NLStBV - OL gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bzw. § 24 Abs. 2 NStrG, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesstraßen in einer Entfernung bis zu 100 m und an Landes- und Kreisstraßen bis zu 40 m errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.	
1.7 Ich bitte um die textliche Festsetzung der Punkte 1.2, 1.3, 1,4, 1.5 und 1.6 in der textlichen Darstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie im Gemeindegebiet Rastede".	Der Anregung wird nicht gefolgt, im Flächennutzungsplan können keine Festsetzungen vorgenommen werden. Die genannten Punkte werden allerdings als Hinweise in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.
1.8 Ich bitte um die schriftliche Benachrichtigung über die Abwägung meiner vorgetragenen Forderungen vor Veröffentlichung der Bauleitplanung.	
Ich bitte nach Abschluss des Verfahrens unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung von zwei Ablichtung der gültigen Bauleitplanung einschließlich Begründung.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Hinweise der NLStBV wurden in der Begründung mit aufgenommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Forstamt Weser-Ems Geschäftsstelle Oldenburg Gertrudenstraße 22 26121 Oldenburg	
Die geplanten baulichen Anlagen sollen einen Mindestabstand von 200 m zum Wald einhalten um negative Beeinträchtigungen der Natur und Umwelt weitestgehend auszuschließen. Wenn überdies weitere Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist ein Ausgleich zu gewährleisten. Der exakte Ausgleichsfaktor muss dementsprechend berechnet werden und liegt oft über dem Verhältniswert von 1:1. Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen empfehle ich die Ziele des Niedersächsischen Weges in Verbindung mit dem sog. LÖWE+ zu berücksichtigen. Erkenntnisse zum Klimawandel, zum Erhalt der Biodiversität sowie zum Boden- und Naturschutz finden hier eine stärkere Berücksichtigung. Unter anderem werden die An- teile der natürlichen Waldgesellschaften und ökologischen Hotspots erhöht.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde Rastede geht davon aus, dass sich Vorhabenträger mit den LandeigentümerInnen und -bewirtschafterInnen im Rahmen einer konkreten Windparkplanung abstimmen und somit die Belange der Landwirtschaft in angemessener Art und Weise berücksichtigt werden.
Bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (z.B. Waldbewertungen und Ersatzaufforstung) kann das Forstamt Weser-Ems beratend hinzugezogen werden.	
Niedersächsische Landesforsten Forstamt Neuenburg Zeteler Straße 18 26340 Zetel-Neuenburg	
Ich habe den Vorgang anhand der öffentlich ausgelegten Unterlagen, insbesondere der Flächennutzungsplanzeichnung, der Begründung und des Umweltberichtes geprüft. Dazu gebe ich folgende Stellungnahme ab: Das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beschreibt in § 1 die Ziele des Gesetzes. Danach ist Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten (gleichrangige	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Funktionen des Waldes)., erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.	
Innerhalb der orange dargestellten Teilbereiche/Planflächen 1, 4, 5, 7 und 8 stockt Wald i.S. des § 2 (3) NWaldLG auf. Teilweise grenzen Waldflächen an die Teilbereiche an. Alle Teilbereiche 1-8 sind als "Rotor-In" Flächen geplant, was bedeutet, dass die Flügel außerhalb der orange dargestellten Teilbereiche/Planflächen keine weiteren Bereiche überstreichen dürfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Lt. der Begründung zur 83. Änderung des FNP (Seite 15 + 16) dürfen Waldflächen weder direkt in Anspruch genommen, noch durch die Rotorblätter überstrichen werden. Waldrechtlich sind somit nur indirekte Beeinträchtigungen des Waldes zu betrachten. Bei Waldflächen > 5 ha ist ein Vorsorgeabstand von 100 einzuhalten. (S. 11 der Begründung). Bei kleineren Waldflächen beträgt der Mindestabstand ca. 1 Rotorblattlänge (s.o.). Nach derzeitiger Praxis sind das ca. 75 m.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Erlauben Sie mir bitte noch folgende Hinweise:	
Die Waldfunktionen (§ 1 NWaldLG) könnten indirekt betroffen sein. Für indirekte Eingriffe sind die Vorschriften des Waldrechts (NWaldLG) anzuwenden. Während der Bauphase/Errichtung/Betrieb der Windenergieanlage (WEA) könnten dies Beeinträchtigungen z.B. durch Befahren des Waldbodens, Baumaßnahmen auf den Nachbargrundstücken (Wurzelschäden, Bodenverdichtung etc.), Immissionen, kurz- bis langfristige Veränderungen in der natürlichen Wasserversorgung und Hydrologie (u.a. durch Verlegung von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Wiedervernässungsmaßnahmen, Veränderungen beim Oberflächenwasserabflussmanagement etc.) sein. Diese können den Wald in seinem Bestand gefährden oder zur Gänze absterben lassen. Sollten Beeinträchtigungen des Waldes möglich werden, wird in jedem Fall parallel ein Beweissicherungsverfahren empfohlen.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Zudem kann auch die ökologische Funktion des Waldaußenrandes beeinträchtigt sein, was wiederum auch direkte Auswirkungen auf das Waldinnere/die Waldgesundheit haben kann. Je stabiler das Ökosystem Waldaußenrand, um so stabiler das gesamte Waldökosystem.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Bedingt durch die Planung können die Rotorspitzen nah an den Waldaußenrand heranreichen. Der Waldaußenrand stellt eine besonders wertvolle Schnittstelle zwischen 2 Ökosystemen dar und ist in Fauna und Flora deutlich artenreicher und wertvoller als das eigentliche Waldinnere, welches wiederum höher einzuordnen ist als die sie umgebenden offenen Bereiche der Feldflur.	
Zum Abstand von baulichen Anlagen zum Waldaußenrand gibt es folgende Anmerkungen:	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
1 .) Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 zu Abschnitt 3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung -Zu Ziffer 03, Satz 2:	
Eines besonderen Schutzes und der Pflege bedürfen die Waldränder mit ihrer erhöhten Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren als Übergänge zwischen dem Inneren des Waldes und der offenen Feldflur bzw. zu nahen Siedlungsbereichen. Waldränder haben zudem eine wichtige Klimaund Artenschutzfunktion Als Orientierungswert zur Wahrung dieser Funktionen ist ein Abstand von ca. 100 Metern zwischen Waldrändern und Bebauung bzw. sonstigen störenden Nutzungen geeignet und kann bei Planungen zugrunde gelegt werden.	
Als störend können m.E. vor allem für die Fauna alle Schallemissionen und die mechanischen Drehbewegungen der Rotorblätter angesehen werden. Der Waldaußenrand ist neben den dort lebenden Säugetierarten vor allem für Brüter und Insekten ein besonders wertvoller und stark frequentierter Lebensraum. Durch die Luftbewegungen einer WEA verändern sich möglicherweise auch die klimatischen Verhältnisse im Nahbereich. Ebenso ist noch nicht geklärt, ob überhaupt bzw. in wie weit sich eine mögliche Wärmeabstrahlung des Maschinenhauses/Gondel auf die Insekten und Vogelweit auswirkt. Eine WEA ist fast ganzjährig (24/365) und für mehrere Jahrzehnte in Betrieb. Sie wirkt mit Allem also sehr dauerhaft und langfristig. Die Auswirkungen des Betriebes einer WEA auf den Waldaußenrand bzw. den Wald sind daher um so größer, je näher diese an einem Waldaußenrand betrieben wird.	
2.) Trotz Mitwirkung, auch der Nds. Landesforsten, wurden im aktualisierten LROP des Landes Niedersachsen (2022) keine Abstände zwischen	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abstand zum Wald eingehalten, in Teilen darf der Rotor den Wald

WEA und Waldrändern z.B. in "Metern" noch die Mindestgrößen von Waldflächen definiert. Entgegen erster Entwürfe wurden genaue Abstandswerte gestrichen. Dafür gab es, durch die sich in 2022 stark veränderten Rahmenbedingungen, sicherlich auch gute Gründe. Z.B. mag es ein Grund sein, den Bau von WEA trotzgeringfügiger Unterschreitung von Abstandregelungen doch umsetzen zu können. M.E. bedeutet es aber nicht, dass es damit keine sinnvollen Abstandsregeln und erhebliche Konfliktpotentiale zwischen den i.d.R. besonders wertvollen Waldrändern und den WEA mehr gibt. Auch, wenn dieser Konflikt noch nicht wissenschaftlich abschließend untersucht wurde, so ist er doch unstrittig.

3.) Hierzu noch das Ergebnis einer internen Forstexpertenrunde der NLF vom 15.02. und 03.03.2022:

Aufgrund der Möglichkeit zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Wald nach dem Windenergieerlass, Gem. RdErl, d. MU, ML, Ml u. MW vom 20.07.2021 "Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen", und des neuen LROP-Entwurfs existiert eine Rechtsgrundlage zur Aufstellung von Anlagen im Wald. Daher wurde im Rahmen eines TÖB-Zirkels angeregt, sich bezüglich der Abstände von WEA von Waldrändern über eine einheitliche Vorgehensweise zu verständigen. Der Vorsorgeabstand liegt gemäß dem aktuellem LROP bei 100 m Abstandsempfehlung. Der Niedersächsische Landkreistag habe diesen Abstand wegen der größer werdenden Anlagen und längeren Flügelspannen auf 200 m Abstandsempfehlung erhöht. Abweichungen hiervon wären im Einzelfall zu begründen. Eine einheitliche Abstandsforderung von WEA zum Waldrand außerhalb oder innerhalb des Waldes wird aufgrund dessen für notwendig erachtet.

Im Rahmen der gemeinsamen Besprechungen am 15.02.2022/03.03.2022 bestand Einvernehmen, dass die Waldränder als Überschneidungsbereiche zwischen Wald und Offenlandflächen ökologisch besonders wertvoll und schützenswert sind. Dieses stützt sich auf zahlreiche Untersuchungen, welche den Artenreichtum von Waldrändern im Vergleich zum Waldinneren oder zum Offenland belegen. Dieses findet sich ebenfalls im Merkblatt Nr. 3 der NLF "Waldränder" wieder. Bisher liegen jedoch kaum Untersuchungen vor, welche die Auswirkungen von WEA im Wald auf die Waldränder betreffen. Hier besteht noch großer Forschungsbedarf.

Aufgrund dessen verständigte man sich darauf, dass grundsätzlich ein Vorsorgeabstand vom Turm der WEA zur linienförmigen Waldaußengrenze sowohl innerhalb als auch au-Berhalb des Waldes von 200 m gefordert werden soll. Lediglich in einzelnen, insbesondere bei ökologisch begründeten Einzelfällen, kann dieser Abstand unter- oder überschritten werden.

Abwägungsvorschläge

überstreichen (ausgenommen Vorranggebiete Wald aus dem LROP) Das LROP (2022) trifft in Kapitel 4.2.1 Erneuerbare Energieerzeugung zur Nutzung von Waldflächen für Windenergie folgende Aussagen:

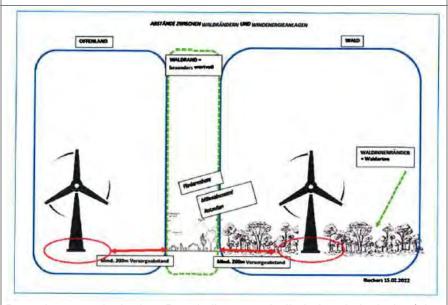
"Wald kann für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. Die Festlegung in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 02 Satz 4 steht dem nicht entgegen. In Landschaftsschutzgebieten und Naturparken kann die Inanspruchnahme von geeigneten Waldflächen für die Windenergienutzung nach Maßgabe der §§ 26 und 27 BNatSchG geprüft werden. Soweit Waldstandorte für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen zunächst

- mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen oder
- mit Nährstoffen vergleichsweise schwächer versorgte forstliche Standorte genutzt werden."

Davon ausgenommen sind die im LROP dargestellten "Vorranggebiete Wald sowie Vorranggebiete Natura 2000 und Vorranggebiete Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen" (vgl. Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1).

Laut der Rechtsprechung des OVG Lüneburg (12. Senat, Urteil vom 03.07.2017, 12 KN 206/15) stellt die generelle Einstufung von Wald als harte Tabuzone einen Fehler im Abwägungsvorgang dar. Da die Gemeinde Rastede ein Freihalten dieser Räume für sinnvoll hält, solange der Windenergie an anderer Stelle im Gemeindegebiet ausreichend Fläche eingeräumt werden kann, werden Waldflächen im Rahmen der vorliegenden Studie als weiches Tabukriterium behandelt.

Ausgenommen hiervon sind die im LROP dargestellten Vorranggebiete Wald (historische alte Waldstandorte), diese wurden als harte Tabuzonen übernommen.



Bemerkenswert ist in dem Protokoll u.a. auch die hohe ökologische (eine Schnittstelle zwischen 2 Ökosystemen) Bedeutung von Waldrändern, die bereits in einem Merkblatt der NLF dargestellt ist und die Haltung des Niedersächsischen Landkreistages, der ebenfalls einen Abstand von **200 m** empfiehlt. Beim empfohlenen Vorsorgeabstand von **200 m** ist, anders als in der Skizze dargestellt, vom Turm auszugehen. D.h., dass bei entsprechenden Windverhältnissen die Spitze des Rotorblattes deutlich näher an den Waldrand heranreichen kann.

Es wird daher wird empfohlen, die Anordnung der Anlagen (Turm) im Plangebiet so zu planen, dass der Abstand zum nächstgelegenen Wald<u>außenrand mindestens 200 m</u> beträgt.

Waldflächen in 2 Kategorien einzuteilen (größer und kleiner 5 ha) mag für die Planung und Umsetzung des TFNP "Windenergie" hilfreich sein. Das NWaldLG kennt diese Unterscheidung nicht, sondern definiert lediglich den Begriff "Wald" in § 2 (3) NWaldLG und den Zweck des Gesetzes und die damit verbundenen Ziele in§ 1 des NWaldLG. Beeinträchtigungen/Gefährdungen des gesamten Waldökosystems sind daher unabhängig von der Gesamtgröße einer Waldfläche zu betrachten.

Abwägungsvorschläge

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Für das weitere Verfahren nach § 4 (2) BauGB bitte ich um Beachtung und Umsetzung vorstehender Hinweise. Spätestens im Genehmigungsverfahren jeder einzelnen Anlage ist m.E. die Berücksichtigung der vorstehenden Hinweise unbedingt geboten.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, führen allerdings nicht zu einer Änderung/Anpassung der Planung. Alte Waldstandorte werden durch die Planung berücksichtigt, sowohl die Errichtung von Windenergie-anlagen als auch das überstreichen des Rotors ist hier nicht zulässig. Für andere Waldstandorte gilt dies nicht. Waldstandorte innerhalb der Teilbereiche unter einem 1 ha werden nicht als Wald dargestellt. Das bedeutet nicht, dass die Gemeinde diese Kleinstflächen grundsätzlich nicht erhalten möchte, aber sie würde diese zu Gunsten der Windenergie überplanen, eine entsprechende Kompensation vorausgesetzt. Größere Waldstandorte werden durch für die Windenergie nicht angetastet.
Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband Georgstraße 4 26919 Brake	
wir bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen zum oben genannten Vorhaben und für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.	
Nach Prüfung der Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:	
Im Bereich des Teilgebietes 1 befinden sich Versorgungsleitungen des OOWV.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aussagen über konkrete Anlagenstandorte oder Anlagentypen sind kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Diese werden im Genehmigungsverfahren bestimmt und alle einzuhaltenden Abstände werden berücksichtigt.
Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aussagen über konkrete Anlagenstandorte oder Anlagentypen sind kein Bestandteil der Flächennutzungsplanung. Diese werden im Genehmigungsverfahren bestimmt und alle einzuhaltenden Abstände werden berücksichtigt.
Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinenarbeiten nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen bitten wir Such - bzw. Probeschachtungen von	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Hand vorzunehmen. Zudem dürfen die Leitungen nicht mit Baumaterialien überlagert werden. Um sicherzustellen, dass an unseren Leitungen keine Schäden entstehen, bitten wir in folgenden Fällen um ein Gutachten:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung berücksichtigt.
 Wenn Schwerlasttransporte unsere Leitungen überfahren Bei Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Leitungen Wenn Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen aufgestellt werden 	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Kosten und die Durchführung für die Sicherheitsmaßnahmen oder für die Behebung verursachter Schäden an unseren Leitungen sind von dem Veranlasser zu übernehmen. Bitte stimmen Sie die Vorgehensweise bei Annäherung an unserer Leitungen mit uns ab. Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzu-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung berücksichtigt.
führenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Person zu beaufsichtigen. Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbei-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Ausführungsplanung berücksichtigt.
ten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Einzeichnung der Versorgungsanlagen in dem anliegenden Plan ist unmaßstäblich. Genauere Auskünfte gibt Ihnen gerne der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel: 04488 845211, vor Ort an.	Dem Hinweis wird gefolgt.
Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Deutsche Bahn AG / DB Immobilien Hammerbrookstraße 44 20097 Hamburg	
die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB AG und ihrer Konzernunternehmen bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o. g. Verfahren.	
Durch das Gemeindegebiet Rastede verlaufen die folgenden Bahnanlagen: - Bahnstrecke 1522 Oldenburg - Wilhelmshaven, Bahn-km 7,545 - 21,240 - Strecke 1501 Oldenburg - Brake (stillgelegt, kein Eigentum der DB AG) - 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 544 Leer - Rastede Uw, Mast Nr. 3841 - 3851 - 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 545 Rastede - Elsfleth, Mast Nr. 3851 - 3885	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wir bitten daher die folgenden Auflagen / Bedingungen und Hinweise zu beachten: Bahnstrecke	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs, des Brandes (insbesondere bei Brand im Turm, in der Gondel und des Rotors), des Turmversagens, des Rotorblattbruchs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTB Kapitel 2.7 Anlage A 1.2.8./6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.	Die Eisenbahnspezifische Technische Baubestimmungen (EiTB) bezieht sich analog zur Verwaltungsvorschrift für technische Baubestimmungen in Niedersachsen von März 2022 (Bezug: RdErl. v. 14. 6. 2021 (Nds. MBl. S. 1030) - VORIS 21072) auf die "Richtlinie für Windenergieanlagen; Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung", März 2015. In der Anlage A 1.2.8/6 heißt es: "Die Einhaltung der Anforderungen an die

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	Standsicherheit des Turms und des Fundaments der Windenergieanlagkann als erfüllt angesehen werden, wenn die Nachweisführung nach dhier in Bezug genommenen Richtlinie für Windenergieanlagen vorgenommen wird." "2. Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unb schadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gfahr des Eisabwurfs (Windenergieanlage in Betrieb) und des Eisfalls (Windenergieanlage im Stillstand) einzuhalten, soweit eine Gefährdung der Gfentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände, gemessen von der Turmachse, größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) gelte im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausse chend. In anderen Fällen ist die Stellungnahme eines Sachverständigen er forderlich." Als ergänzende Unterlagen kann gem. Punkt 3.2 "3.2 die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen zur Funtionssicherheit von Einrichtungen, durch die der Betrieb der Windenergi anlage bei Eisansatz sicher ausgeschlossen werden kann oder durch dein Eisansatz verhindert werden kann, soweit erforderliche Abstände wigen der Gefahr des Eisabwurfes nicht eingehalten werden" erstellt und Banträgen mit eingereicht werden. Der Abstand von 1,5 x Rotordurchmesser + Nabenhöhe ist also ein Weder einzuhalten ist, wenn keinerlei Sicherheitsvorkehrungen und Maßnamen getroffen werden. Er stellt damit kein zwingendes Tabukriterium de Ein Abstand von 200 m wird auf Ebene der Standortpotenzialstudie und a der Planungsebene der FNP-Änderung als ausreichend angesehen. Die ermittelten Suchräume und Teilbereiche der FNP-Änderung liegen weaußerhalb der o.g. Abstände von der Gleisanlage.
Grundsätzlich gilt, dass Windenergieanlagen einschließlich ihrer Energie- kabel die Betriebsanlagen der Eisenbahn nicht unzulässig beeinflussen dürfen.	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Im Rahmen der Zuwegungsplanung bitten wir die folgenden Punkte zu beachten:	
 Die Zuwegung hat über öffentliche Straßen zu erfolgen. Die Nutzung von privaten Bahnübergängen ist nicht zulässig. Für die Nutzung von öffentlichen Bahnübergängen mit Schwerlasttransportern ist eine gesonderte Prüfung erforderlich. 	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
 - Die Bahnübergänge sind ggfs. nicht für die Achslasten der Schwerlasttransporter ausgelegt, sodass Sicherungsmaßnahmen (Beweissicherungsverfahren, Lastverteilungsplatten, baubetriebliche Sperrungen etc.) erforderlich werden. - Da die Planung und Durchführung der Sicherungsmaßnahmen eine gewisse Vorlaufzeit benötigen, ist eine frühzeitige Beantragung der Nutzung bei der DB Netz AG zwingend notwendig. - Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers 	
bzw. seiner Rechtsnachfolger.	
Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.	
chende ochdizvorkenrungen zu sorgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der Bundesverkehrswegeplan (BVWP) 2030 ist zu beachten. Planungen aus dem BVWP 2030 können über das PRINS System (https://www.bvwp-projekte.de/map_railroad.html) abgerufen werden. Relevant ist hier insbesondere das Projekt "Ausbaustrecke (ABS) Oldenburg - Wilhelmshaven".	
Bahnstromleitung	
Die planfestgestellten 110-kV-Bahnstromleitungen sind Bahnbetriebsanlagen der DB AG und dienen der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme enthält keinen Hinweis auf eine durch einen Teilbereich der FNP-Änderung möglicherweise konkret betroffene Bahnstromanlage.
Als Betreiber der o. g. Hochspannungsanlagen ist die DB Energie GmbH in der Garantenpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) über-	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
wacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht die DB Energie GmbH nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggfs. haftbar.	
Gemäß der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09 muss nachgewiesen werden, ob die Leiter innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung liegen. Dieser Nachweis kann rechnerisch mit den Formeln der o.g. DIN EN erbracht werden. Mit dem Ergebnis eines Gutachtens über die Nachlaufströmung kann dann entscheiden werden, ob Schwingungsschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen.	
Des Weiteren ist bei geplanten WEA ein Arbeitsraum á Raum erforderlich, der mit der DB Energie GmbH zu vereinbaren ist.	
Vor Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung von Windenergie- anlagen (WEA) ist der DB Energie GmbH der genaue Standort der WEA sowie der Nachweis zur Nachlaufströmung in Form eines Gutachtens zwecks Prüfung vorzulegen. Die Prüfung hat u.a. zu klären, ob die Leiter- seile der 110-kV-Bahnstromleitung innerhalb oder außerhalb der Nach- laufströmung liegen. Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutz- maßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen.	
Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110-kV-Bahnstromleitungen, gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09. Die Norm sagt dazu aus: "Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten:	
- für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 3 x Rotordurchmesser; - für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen ≥ 1 x Rotordurchmesser.	
Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter > 1 x Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf."	
Einer Festlegung über endgültige Standorte von Windkraftanlagen kann erst nach Klärung der Nachlaufströmungsverhältnisse und den daraus abzuleitenden und eventuell notwendigen Schwingungsmaßnahmen zugestimmt werden.	
Falls Straßen / Zuwegungen, Naturschutzkompensationsflächen in Form von Aufwuchs oder Leitungen / Kabel zu oder zwischen den WEA innerhalb des Schutzstreifens der Bahnstromleitung gebaut werden sollen ist die DB Energie GmbH zu beteiligen.	
Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass auch das Eisenbahn- Bundesamt (EBA) im Rahmen der Fachanhörung direkt am Verfahren zu beteiligen ist.	
Wir bitten Sie uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.	Dem Hinweis wird gefolgt.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
Telekom Deutschland GmbH Hannoversche Straße 6-8 49084 Osnabrück	
Sehr geehrte Damen und Herren, Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Plan- verfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderli- chen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk- Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth, E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Richtfunk- Trassenauskunft wurde beteiligt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin.	
EWE Netz GmbH Cloppenburger Straße 302 26133 Oldenburg	
vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.	
Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben, die anerkannten Regeln der Technik, sowie die Planungsgrundsätze der EWE NETZ GmbH gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.	Dem Hinweis wird gefolgt.
Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungsund Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können, damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen	
Amprion GmbH Robert-Schumann-Straße 7 44263	
Die Amprion GmbH ist nach §§ 4a, 10 ff. EnWG zertifizierte Betreiberin von Übertragungsnetzen im Sinne von § 3 Nr. 10 EnWG und nimmt als solche die Aufgaben nach den §§ 11 ff. EnWG wahr. Sie ist anbindungs- verpflichteter Übertragungsnetzbetreiber nach § 17d EnWG i. V. m. den Vorgaben des Flächenentwicklungsplans für die beiden Offshore-Netzanbindungssysteme DolWin4 und BorWin4.	
Die Amprion Offshore GmbH (AOS) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Amprion GmbH und fungiert als Vorhabenträgerin für die Offshore-Netzanbindungssysteme. Sie ist von der Amprion GmbH mit der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Netzanbindungen beauftragt worden. In Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks plant, errichtet und betreibt die AOS die Netzanbindungen für Offshore-Windparks (OWP) in der deutschen Nordsee bis zum jeweiligen Verknüpfungspunkt mit dem Übertragungsnetz an Land der Amprion GmbH und wird Eigentümerin dieser. Mit der Erbringung von Dienstleistungen zur Umsetzung der Netzanschlüsse wird von der AOS u. a. auch die Amprion GmbH beauftragt.	
Dieses Schreiben erhalten Sie auch im Namen der AOS. Wie Ihnen bereits bekannt ist, hat die AOS für das o. g. Verfahren die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) beantragt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Für das Vorhaben besteht eine gesetzlich festgelegte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 i. V. m. Ziffer 19.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden u. a. Grundstücke in der Gemarkung Rastede der Gemeinde Rastede beansprucht. Darüber hinaus realisiert die Amprion GmbH gemeinsam mit der AOS die Vorhaben A-Nord sowie DolWin4 und BorWin4 in den beiden Planfest- stellungsabschnitten NDS1 (Niedersachsen-Nord) und NDS2 (Nieder- sachsen-Mitte). Auch für die in diesem Vorhaben im Planfeststellungsabschnitt NDS1 erforderlichen landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden u. a. Grundstücke in der Gemarkung Rastede der Gemeinde Rastede beansprucht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) und Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB zur geplanten Flächennutzungsplanänderung "Teilflächennutzungsplan Windenergie (83. FNPÄ) mit Konzentrationswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für das gesamte Gemeindegebiet" wird folgende Stellungnahme abgegeben:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Amprion GmbH ist als Trägerin öffentlicher Belange und Grundstückseigentümerin von Flächen in der geplanten Sonstigen Sonderbaufläche Windenergie im Teilbereich 7 "Ipweger Moor Nord" von der 83. Flächennutzungsplanänderung betroffen. Denn in auf den dortigen Flächen ist ein Ökokonto der Amprion GmbH vorgesehen. Die Planung von Kompensationsmaßnahmen in diesem Bereich ist der Gemeinde Rastede durch die öffentliche Auslegung der Planfeststellungsunterlagen der Vorhaben Bor-Win 4 und DolWin 4 im Landabschnitt Nord bekannt. Diese erfolgte zwischen dem 20. März 2023 und dem 19. April 2023. Zu diesen Vorhaben hat die Gemeinde Rastede sodann am 24.04.2023 eine Stellungnahme abgegeben. Hierdurch erlangte die Amprion GmbH erstmalig Kenntnis über die geplante Flächennutzungsplanänderung. Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur geplanten Flächennutzungsplanänderung ist die Amprion GmbH von der Gemeinde Rastede hingegen nicht explizit beteiligt worden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Teilbereich 7 wurde zwischenzeitlich von der Gemeinde Rastede aus der Planung ausgeschlossen und wird im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht weiter als Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen.
Auf Teilen der FNP-Änderungsflächen entwickelt die Amprion GmbH auf einer Liegenschaft einer ehemaligen Rhododendronbaumschule im Bereich des Ipweger Moors im Landkreis Ammerland flächig Ersatzmaßnamen, um für Leitungsbauprojekte im identischen Naturraum (1.2) (Dol-Win4/BorWin4 und A-Nord etc.) geeignete und vorab anerkannte Kompensationsmaßnahmen zu Verfügung stehen zu haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Rastedo Cara de Cara d

Lage des geplanten Ökokontos (rot schraffierte Fläche)

Von der Flächennutzungsplanänderung betroffene Kompensationsflächen sind bereits in die Kompensationsbedarfe der Vorhaben Nr. 1 A-Nord "Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath; Gleichstrom" sowie Nr. 78 – DolWin4 "Höchstspannungsleitung Emden – Wietmarschen/Geeste; Gleichstrom" und Nr. 79 – BorWin4 "Höchstspannungsleitung Emden – Wietmarschen/Geeste; Gleichstrom" gemäß BBPIG eingestellt worden und befinden sich als solche bereits in den laufenden Planfeststellungs- verfahren.

Im Speziellen handelt es sich um die folgenden geplanten Maßnahmen:

- A1 Entwicklung von Moorgrünland in Verbindung mit Wiedervernässung
- A2 Umwandlung standortfremder Gehölzanpflanzungen zu stand- orttypischen Gebüschstrukturen
- A3 Umbau eines standortfremden Feldgehölzes in ein naturnahes Feldgehölz

Abwägungsvorschläge

Der Teilbereich 7 wurde zwischenzeitlich von der Gemeinde Rastede aus der Planung ausgeschlossen und wird im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht weiter als Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Insbesondere die Entwicklung von Moorgrünland auf wiedervernässten Moorböden kann dabei naturschutzfachlich nicht mit der Entwicklung einer Sonderbaufläche für die Windenergie in Einklang gebracht werden. Zum einen dürfte die Errichtung möglicher Windkraftanlagen auf vernässten Böden nicht ohne eine erneute Drainierung der Flächen möglich sein. Zum anderen gehen durch die Fundamente, Zuwegungen und Baustelleneinrichtungen wertvolle Bereiche des zu entwickelnden Moorgrünlandes wieder verloren. Zudem verringert sich die bewirtschaftbare Fläche durch die dauerhaften Anlagenbestandteile.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen
Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Herstellung, Sicherung und Unterhaltung der vorgesehenen Renaturierungsmaßnahmen auf den Kompensationsflächen einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten erfordern werden und mindestens bis Mitte der 2050er Jahre andauern werden. Als Grundstückseigentümerin der besagten Flächen wird die Amprion GmbH diese vorrangige Renaturierungsnutzung während dieses Zeitraums dauerhaft umsetzen. Da der hohe naturschutzfachliche Wert der Kompensationsflächen mit Blick auf die Vorgaben der jeweiligen Zulassungsentscheidungen zudem dauerhaft gewährleistet bleiben muss, ist daher auch nach der Umsetzung der Renaturierungsmaßnahmen keine Realisierung von Windenergienutzung auf diesen Flächen zu erwarten.	
Ein sachlicher Mehrwert durch die Dennoch-Ausweisung dieser Flächen als Sondergebiet Windenergie ist damit aus kommunalplanerischer Perspektive zu verneinen.	
Zusätzlich zu den vorstehenden Ausführungen möchten wir bitte auf folgende rechtliche Gesichtspunkte hinweisen, um etwaigen Missverständnissen über das Verhältnis Ihrer Planung zu unserer Planung (auch in ihrer jeweiligen zeitlichen Konkurrenz zueinander) von vornherein vorzubeugen:	
I. Eingreifen der gesetzlichen Veränderungssperre seit dem 20. März 2023	
Der Auslegungsbeginn der Planunterlagen für die Vorhaben DolWin4 und BorWin4 fand am 20. März 2023 statt (und erstreckte sich bis zum 19. April 2023). Damit greift seit dem 20. März 2023 die gesetzliche Veränderungssperre gemäß § 44a EnWG und erfasst auch diejenigen Kompensationsflächen, die von Ihnen nun zum Teil im Rahmen der beabsichtigten FNP-	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Änderung (Aufstellungsbeschluss vom 17. April 2023 und damit erst nach dem 20. März 2023 erlassen) mit einer Sonderbaufläche "Windenergie" überplant werden sollen. Wir verweisen auf die folgenden Fundstellen, die einhellig belegen, dass auch Flächen für Ausgleichsmaßnahmen von der Veränderungssperre des § 44a EnWG erfasst werden:	
"Die Veränderungssperre umfasst die Grundstücke, die nach den ausgelegten Planunterlagen (insbes. Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis) durch das Vorhaben in Anspruch genommen werden; [] Erfasst werden auch Flächen, die für natur- schutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen beansprucht werden sollen []." (Turiaux, in: Kment, EnWG, 2. Aufl., § 44a Rz. 18).	
"Es kommt nicht darauf an, ob die Flächen für das Vorhaben selbst, für notwendige Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter (§ 75 I 1 VwVfG) oder für Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung benötigt wer- den." (Hermes, in: Britz/Hellermann/Hermes, 3. Aufl., EnWG § 44a Rz. 13)	
"In räumlicher Hinsicht bezieht sich die Veränderungssperre nach dem Wortlaut des Absatzes 1 Satz 1 auf die vom Plan betroffenen Flächen. Dabei handelt es sich um solche Flächen, die für das Vorhaben unmittelbar, endgültig oder vorübergehend in Anspruch genommen werden, wobei es nicht darauf ankommt, ob die Flächen für das Vorhaben selbst, für notwendige Folgemaßnahmen an Drittanlagen (§ 75 Abs. 1 VwVfG) oder für landschaftspflegerische Begleitplanungen (§ 17 Abs. 4 BNatSchG) benötigt werden." (Rietzler, in BeckOK EnWG, 6. ED, § 44a Rz. 19).	
Dass die für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehenen ehemaligen Baumschulenfläche danach in <i>zeitlicher</i> und <i>sachlicher</i> Hinsicht unter die Veränderungssperre gemäß § 44a EnWG fallen, steht damit eindeutig fest.	
Der Kompensationsmaßnahme entgegenstehende Bauleitplanungen – also auch die von Ihnen beabsichtigte FNP-Änderung – sind danach seit dem 20. März 2023 kraft Gesetzes unzulässig .	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
"Die Veränderungssperre ist auch in etwaigen Bauleitplanverfahren zu beachten und entfaltet gegenüber der kommunalen Planung eine Sperrwirkung." (Greinacher, in: Elspas/Graßmann/Ras- bach, EnWG, 2. Aufl., § 44a Rz. 4).	Der Teilbereich 7 wurde zwischenzeitlich von der Gemeinde Rastede aus der Planung ausgeschlossen und wird im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht weiter als Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen.
"Kommunale Bauleitpläne, die erlassen werden und Nutzungen im Widerspruch zum Vorhaben vorsehen, sind wegen der Veränderungssperre nicht erforderlich i. S. d § <u>1</u> Abs. <u>3</u> S. 1 BauGB und daher nichtig []." (Rietzler, in BeckOK EnWG, 6. ED, § 44a Rz. 23)	
"Erlässt die Gemeinde einen Bebauungs- oder Flächennutzungs- plan, dessen Festsetzungen gegen die Veränderungssperre verstoßen, ist der Plan nichtig []. Der Vorhabenträger kann den betreffenden Bauleitplan im Wege des Normenkontrollantrages nach § 47 VwGO für nichtig erklären lassen." (Turiaux, in: Kment, EnWG, 2. Aufl., § 44a Rz. 20).	
Um den danach bestehenden Planungskonflikt aufzulösen und Ihre Planung mit den gesetzlichen Wirkungen der Veränderungssperre in Einklang zu bringen, ist daher Ihrerseits eine Flächenanpassung erforderlich :	Der Anregung wird gefolgt. Der Teilbereich 7 wurde zwischenzeitlich von der Gemeinde Rastede aus der Planung ausgeschlossen und wird im weiteren Verlauf des Verfahrens nicht weiter als Sonderbauflächen für die Windenergie ausgewiesen.
Nur solche Flächen, die von uns nicht als Kompensationsfläche vorgesehen sind, dürfen im Rahmen der beabsichtigen FNP-Änderung als Sonderbaufläche "Windenergie" ausgewiesen werden, da die dort als Kompensation vorgesehene Entwicklung von Moorgrünland mit Wiedervernässung nicht mit der von Ihnen beabsichtigen Windenergienutzung zu vereinbaren ist. Ohne eine solche Anpassung wäre die beabsichtigte FNP- Änderung vor dem Hintergrund der zuvor aufgezeigten Maßstäbe teilflächenbezogen nichtig. Zur Vermeidung von Planungsrisiken müssten wir uns in einem solchen Fall ein etwaiges prozessuales Vorgehen vorbehalten.	
Nur der Vollständigkeit halber machen wir vor dem Hintergrund der bereits in Kraft getretenen Veränderungssperre für die Vorhaben BorWin4 und DolWin4 nochmals darauf aufmerksam, dass Teile der besagten Baumschulflächen auch für das BBPIG-Vorhaben Nr. 1 (A-Nord) als Kompensationsflächen vorgesehen sind. Auch in diesem Verfahren steht die Planauslegung unmittelbar bevor und es greift sodann ebenfalls eine gesetzliche Veränderungssperre (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 44a EnWG).	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
II. FNP-Änderung verstößt in der jetzigen Form gegen § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG	
Unabhängig von den zuvor aufgezeigten Rechtswirkungen der Veränderungssperre möchten wir zusätzlich auch auf die Bindungswirkung gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG hinweisen. Diese ergibt sich aus der für das BBPIG-Vorhaben Nr. 1 (A-Nord) durchgeführten Bundesfachplanung gemäß den §§ 5 ff. NABEG und greift in zeitlicher Hinsicht bereits seit dem Abschluss der Bundesfachplanung im Jahr 2021 . Wie eingangs dargelegt sind die Kompensationsflächen auf dem ehemaligen Baumschulengelände auch in diesem Vorhaben Bestandteil der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen. Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG gilt danach Folgendes:	
"Bundesfachplanungen haben grundsätzlich Vorrang vor nachfolgenden Planungen, insbesondere Landesplanungen und Bauleitplanungen."	
Dieser Vorrang ist immer dann zu berücksichtigen, "wenn die spätere Planfeststellung der Stromleitung [] durch die hinzutretende Landes- oder Bauleitplanung gefährdet oder deutlich erschwert würde." (Sangenstedt, in: Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, 3. Aufl., § 15 NABEG Rz. 36).	
Im hiesigen Fall ist jedenfalls eine deutliche Erschwernis zu bejahen, weil die von Ihnen beabsichtigte FNP-Änderung zentrale Kompensationsflächen des Vorhabens mit einer mit dem Kompensationszweck nicht vereinbaren Windenergienutzung überplanen würde. Ob zum jetzigen (sehr späten) Verfahrenszeitpunkt noch alternative Flächen in demselben Umfang und mit derselben Güte gefunden werden können, ist naturschutzfachlich äußerst fraglich. Aus diesem Grund dürfte hier daher nicht nur eine deutliche Erschwernis, sondern sogar eine Planfeststellungsgefährdung naheliegen.	
Der durch § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG bewirkte Vorrang bewirkt eine " Gewichtungsdirektive zugunsten der Bundesfachplanung" (Sangenstedt, in: Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzaus- bau, 3. Aufl., § 15 NABEG Rz. 38 – Hervorhebungen diesseits).	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Ausnahmen von dieser Gewichtungsdirektive sind auf absolute Ausnahmekonstellationen beschränkt, die hier erkennbar nicht gegeben sind:	
"Überwunden werden kann der Vorrang der Bundesfachplanung nur ausnahmsweise, wenn die Durchsetzung eines bauplanerischen Anliegens unabweisbar ist, um gewichtigeren, der Verwirklichung des Leitungsvorhabens übergeordneten Bedürfnissen von	
elementarer oder existentieller Bedeutung abzuhelfen." (Sangenstedt, EnWZ 2022, 103 (110).	
Auch diese rechtlichen Maßstäbe bitten wir daher in Ihre weiteren Planungsüberlegungen einzustellen. Ungeachtet der verbindlichen Rechtswirkung der Veränderungssperre verdeutlichen auch sie, dass die von Ihnen beabsichtigte Windenergieausweisung im konkreten Fall mit den gesetzlichen Vorgaben des beschleunigten Netzausbaus nicht in Einklang steht, soweit hierfür zur Kompensation vorgesehen Flächen mit gegenläufigen Nutzungen überplant werden sollen.	
Auch mit Blick auf die Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG ist daher Ihrerseits eine Planungsanpassung erforderlich.	
Gerne sind wir zur weiteren Abstimmungsgespräche in dieser Sache bereit, möchten jedoch abschließend nochmals festhalten, dass die von Ihnen beabsichtigte FNP-Änderung nur dann rechtskonform möglich sein wird, wenn die von uns benötigten Kompensationsflächen aus den kommunalen Windenergieausweisungsplanungen ausgenommen werden. Eine Dennoch-Überplanung verstieße gegen § 44a EnWG und § 15 Abs. 1 Satz 2 NABEG.	
Bitte teilen Sie uns Ihre Entscheidung zur weiteren kommunalen Planung in dieser Sache kurzfristig mit. Dies auch deswegen, damit wir beurteilen können, ob im weiteren Verfahrensverlauf unsererseits ein Widerspruch gemäß § 7 Satz 1 und Satz 2 BauGB erforderlich werden wird.	Der Bitte wird gefolgt.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Avacon Netz GmbH Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter	
Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Das Plangebiet Teilbereich 1 für die Errichtung von Windenergieanlagen befindet sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung "Abzweig Oldenburg/Nord", LH-14-084 (Mast 040-Mast 044).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge des Genehmigung verfahrens werden alle einzuhaltenden Abstände berücksichtigt.
Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken.	
Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	
ANHANG	
LfdNr.: 23-000193/LR-ID: 0809586-AVA (bitte stets mit angeben) Bauleitplanungen Rastede 83. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie" hier: Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im 0
Die einzuhaltenden Sicherheitsabstände zwischen den geplanten Windenergie- anlagen und unserer sich im Anfragebereich befindlichen 110-kV-Hochspannungsfreileitung werden durch die DIN VDE 0210-2-4 geregelt.	nehmigungsverfahren werden alle einzuhaltenden Abstände berücksicht
Arbeiten, Planungen und Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt.	
Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Hochspannungsfreileitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile)	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht.	
Zwischen der jeweiligen Turmachse der Windenergieanlagen und dem äußeren ruhenden Leiter unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist ein Mindestabstand gefordert der sich wie folgt berechnet:	
$αWEA = 0,5 \times DWEA + αRaum + αLTG$	
Dabei ist zu prüfen, ob sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen.	
Befindet sich die 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung, ist die Hochspannungsfreileitung nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Auf schwingungs- dämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden, wenn sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagenbefindet.	
Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind- und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung der 110-kV-Hochspannungsfreileitungsanlage durch Eisabwurf nicht auszuschließen.	
Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen.	
Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,00 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen.	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Für geplante Kabeltrassen hat das bauausführende Unternehmen mindesten acht Wochen vor Baubeginn eine detaillierte Bauplanung zur Bestimmung der maximal zulässigen Arbeitshöhe einzureichen (fremdplanung@avacon.de).	
Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein.	
Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Bereich der Hochspannungsfreileitung gewährleistet sein.	
Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der Windenergie- anlagen unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung unterkreuzen, ist fol- gendes zu beachten: Sollten beim Transport der geforderte Mindestab- stand zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten wer- den (z.B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens vier Wochen vor- her) mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen. Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungs- schutzbereiches sind nicht zulässig.	
Äußerste Vorsicht ist beim Einsatz von Baumaschinen (Kränen, Baggern, Aufzügen etc.) und Gerüsten sowie bei ähnlichen Vorrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches hinsichtlich der Freileitung geboten.	
Beim Aufbau der Krananlagen ist zwischen der Aufbaufläche und dem äußeren ruhenden Leiterseil der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ein Sicherheitsabstand von min. 25,00 m einzuhalten.	
Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BlmSchV Ausgabe 08/2013) eingehalten. Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen. Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen mit einer Spannung	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
von 110 kV ist seit dem 04.03.2016 rechtsverbindlich und umfasst einen Radius bis 200,0 m um elektrische Anlagen. Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BlmSchV eingehalten werden. Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110- kV-Hochspannungsfreileitungen für Arbeiten innerhalb der Leitungsschutzbereiche durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herrn Pascal Abel unter der Mobilfunknummer +49 170 953 1633 zu erfragen. Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach Windenergie@avacon.de. Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung. Anschrift: Avacon Netz GmbH Region West Betrieb Spezialnetze Gas Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Genehmigungsverfahren werden alle einzuhaltenden Abstände berücksichtigt.
Gastransport Nord GmbH	

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Cloppenburger Straße 363 26133 Oldenburg	
Sehr geehrte Damen und Herren,	
in der Anlage erhalten Sie Ihre angefragte Netzauskunft. Die Stellungnahme erhalten Sie separat.	Eine separate Stellungnahme ist im Laufe des Beteiligungsverfahrens nicht eingegangen. Die Daten zum Leitungsverlauf aus der übermittelten Netzauskunft wurden zum Entwurfsstand in der Planung berücksichtigt.
Bitte beachten Sie die Nutzungsvereinbarung sowie weitere Anlagen. Desweiteren bitten wir Sie, ebenfalls eine Plananfrage an EWE NETZ GmbH zu stellen (aufgrund von Begleitkabeln) unter info@ewe-netz.de unter Angabe der gewünschten Lage oder Adresse.	
Diese Netzauskunft erfolgt vorbehaltlich der Anerkennung der anliegenden Nutzungsvereinbarung (siehe Datei Planübergabeprotokoll.pdf).	
Landkreis Wesermarsch Poggenburger Straße 18 26919 Brake	
Wir haben die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Verfügung gestellten Unterlagen geprüft. in diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich im Teilgebiet Gellener Torfmöörte (FFH Gebiet 2715-301) ein Kranichbrutplatz befindet. Dieser ist in den weiteren Planungen zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Es wird darum gebeten, den Landkreis Wesermarsch auch im weiteren Aufstellungsverfahren zu beteiligen.	Dem Hinweis wird gefolgt
Stadt Oldenburg Stadtentwicklung und Bauleitplanung Industriestraße 1a 26121 Oldenburg	
Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, die 83. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) "Windenergie im Gemeindegebiet Rastede" durchzuführen. Im Entwurf zur 83. Änderung werden acht Teilbereiche als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung "Windenergie" dargestellt.	
	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gibt die Stadt Oldenburg demnach folgende Stellungnahme ab, möchte aber auf Planungsebene ein interkommunales Gespräch anregen (siehe auch unten "Gesamtbetrachtung des Vorhabens"):

Teilbereich 8 "Ipweger Moor"

Der Teilbereich 8 "Ipweger Moor" grenzt im Nordosten unmittelbar an das Gebiet der Stadt Oldenburg an. Durch unmittelbare Nähe zur Stadtgrenze wird eine Betroffenheit seitens der Stadt Oldenburg gesehen.

Bereits im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hatten wir zu den dargestellten Potenzialflächen "Suchraum IX Ipweger Moor" am 27. Oktober 2022 Stellung genommen.

Südlich angrenzend an das Teilbereich 8 "Ipweger Moor" befindet sich auf städtischer Fläche das Landschaftsschutzgebiet Oldenburg-Rasteder-Geestrand (Verordnung vom 4. Juni 1975), das sich auf dem Gebiet der Gemeinde Rastede nach Norden fortsetzt. Der Landschaftsrahmenplan der Stadt Oldenburg 2016 (LRP) stellt weite Teile dieses Gebietes als Flächen dar, die die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet (NWB 1 Moorplacken) erfüllen. Das Gebiet Moorplacken besitzt in weiten Teilen eine landesweite Bedeutung für Gastvögel, hat eine sehr hohe Bedeutung für das Landschaftsbild und kennzeichnet sich als Bereich mit Böden mit besonderen Standorteigenschaften. Als Schutzzweck wird die "...Sicherung, Erhalt und Entwicklung regional besonders wertvoller und ausgedehnter Hoch- und Niedermoorflächen mit Moorgrünland, auf unkultivierten Moorresten und Niedermoorstandorten mit Moorwaldbereichen und zahlreichen Torfstichen als Lebensraum für moortypische, seltene und gefährdete Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften ... "angegeben. Als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird unter anderem "die Wiedervernässung entwässerter Moorbereiche durch Verschluss und Anstau bestehender Grabensysteme" genannt. Diese Schutzwürdigkeit setzt sich nach Norden in das Gebiet des Landkreises Ammerland fort. Bei einem Großteil der Flächen des Teilbereichs 8 "Ipweger Moor" handelt es sich nach den Aussagen des LRPs des Landkreises (LK) Ammerland um Flächen mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenartenschutz, in diesem Fall für Brutvögel (Wiesenvögel) und Gastvögel. Das Ipweger

Abwägungsvorschläge

Der Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Darstellung des Teilbereichs 8 aus dem vorliegenden Entwurfsstand weicht zwischenzeitlich im Süden deutlich von der Darstellung zum Vorentwurf des Verfahrens ab.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Flächen, die als naturschutzwürdige Bereiche gekennzeichnet sind, sind jedoch rechtlich gesehen keine Ausschlussflächen für die Entwicklung von Windenergieanlagen. Die artenschutzrechtlichen Aspekte sind in im Genehmigungsverfahren nach BlmSchG zu berücksichtigen. Zudem lässt die Gemeinde Rastede derzeit durch ein Fachbüro faunistische Untersuchungen der Brut- und Rastvögel erarbeiten. Die bereits vorliegenden Ergebnisse der Brutvögel sowie die Zwischenergebnisse der Rastvögel wurden in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet und lassen derzeit keine artenschutzrechtlichen Aspekte erkennen, die zu einer Nichtausweisung des Teilbereiches 8 führen könnten. Außerdem trat mit dem 29. Juli 2022 die Novellierung des BNatSchG in Kraft, das mit dem § 45b "Betrieb von Windenergieanlagen an Land" eine Neuregelung des artenschutzrechtlichen Signifikanzbegriffes in Bezug auf den § 2 EEG – Erneuerbare Energien sind von überragendem öffentlichem Interesse - enthält. Hiermit soll verhindert werden, dass ganze Gebiete aufgrund ihres Brutvogelvorkommen pauschal ausgeschlossen werden, vielmehr soll eine Beurteilung anhand der tatsächlich vorkommenden (planungsrelevanten) Arten mit standortspezifischer Überprüfung des Umfeldes zwischen Brutplatz und Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage erfolgen. Die konkreten Maßnahmen (Kompensation, Abschaltzeiten u. a.) können somit erst im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens nach BImSchG, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bekannt sind, festgelegt werden.

Moor ist nach dem LRP einer von vier bedeutenden Gastvogellebensräumen für Graugans, Saatgans, Weißwangengans, Silberreiher, Weißstorch und Sturmmöwe innerhalb des LK Ammerland.

Der LRP stellt große Teile des Teilbereichs 8 "Ipweger Moor" als Flächen dar, die ebenfalls die Kriterien als Naturschutzgebiet erfüllen (Schutzzweck 18). Weiter nordwestlich grenzt ein Gebiet an, das die Kriterien zur Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet (Schutzzweck 34) als naturraumtypische Elemente und als unkultivierte Moorstandorte erfüllt. Zusätzliche Gliederung durch Hecken, zum Teil hohe Bedeutung für Pflanzen, hohe Bedeutung für das Landschaftserleben mit den Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, Erhalt und Entwicklung von Extensivgrünland, Erhalt der unkultivierten Moorstandorte und nach Möglichkeit Entwicklung von offenen Hochmoorbiotopen, Artenhilfsmaßnahmen für Brutvogelarten des Offenund Halboffenlandes und für Pflanzen.

Zu Fledermausvorkommen als planungsrelevante Arten im Rahmen von Windkraftanlagen sind für den betroffenen Teilbereich 8 keine Daten bekannt, aus dem Bereich der Flächen innerhalb des Stadtgebietes haben die faunistischen Untersuchungen 2010 eine hohe bis sehr hohe Bedeutung, gerade auch für kollisionsgefährdete Fledermausarten, ergeben. Die Teichfledermaus kommt als wertgebende Art (Anhang II, Art gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie - FFH-RL) im FFH-Gebiet "Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte" unmittelbar angrenzend vor. Die erhobenen Daten aus dem zwei Jahre lang durchgeführten Gondelmonitoring im Windpark Etzhorn haben die hohe Wertigkeit des Bereichs für Fledermäuse sowie das Vorkommen der Teichfledermaus in dem Bereich bestätigt.

Nach den Umweltkarten Niedersachsens liegt der Teilbereich 8 "Ipweger Moor" vollflächig innerhalb eines Gebietes mit der Verbreitung nordischer Gastvögel. Teile des Moorplackens sowie die südöstlichen Bereiche des Teilbereichs 8 "Ipweger Moor" werden als wichtiger Bereiche für Brutvögel mit offenem Status angegeben.

Der Bereich Beestermoor weist gemäß den Kartierungen zum Standortkonzept Windenergie der Stadt Oldenburg (2011) eine nationale Bedeutung für Rast- und Gastvögel auf. Zudem wurden im Zeitraum der Kartierungen von Dezember 2009 bis März 2011 funktionale Wechselbeziehun-

Abwägungsvorschläge

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Flächen, die als naturschutzwürdige Bereiche gekennzeichnet sind, sind jedoch rechtlich gesehen keine Ausschlussflächen für die Entwicklung von Windenergieanlagen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Vorkommen sowie die potenzielle Betroffenheit der Fledermäuse sind anhand standortspezifischer Untersuchungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu ermitteln und im Kontext der aktuellen naturschutzfachlichen Gesetzgebung zu beurteilen.

Die Gemeinde Rastede lässt derzeit durch ein Fachbüro faunistische Untersuchungen der Brut- und Rastvögel erarbeiten. Die bereits vorliegenden Ergebnisse der Brutvögel sowie die Zwischenergebnisse der Rastvögel wurden in die Entwurfsunterlagen eingearbeitet und lassen derzeit keine artenschutzrechtlichen Aspekte erkennen, die zu einer Nichtausweisung des Teilbereiches 8 führen könnten. Das Vorkommen sowie die potenzielle Betroffenheit der Brut- und Gastvögel sind anhand standortspezifischer Untersuchungen im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BImSchG, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bekannt sind, zu ermitteln und im Kontext der aktuellen naturschutzfachlichen Gesetzgebung (u. a. § 45 BNatSchG) zu beurteilen.

gen zwischen dem Großen Bornhorster See als Schlafplatz der Gänse festgestellt, der von den Gänsen sowie Sing- und Zwergschwänen insbesondere zu eisfreien Zeiten genutzt wird und wenn der Moorhauser Polder sowie die Bornhorster Wiesen zugefroren sind. Auch wenn die Kartierungen für die vorliegende Planung aufgrund ihres Alters keine Verwendung mehr finden können, so geben sie doch Hinweise auf faunistische Wertigkeiten in dem Bereich. Es ist demnach davon auszugehen, dass sich der Teilbereich 8 "Ipweger Moor" innerhalb eines bedeutenden Flugkorridors für Rast-/Gastvögel zwischen der Stadt Oldenburg und den Landkreisen Ammerland und Wesermarsch befindet. Die Lage des vorhandenen Windparks Etzhorn wurde bei der Standortwahl von der Lage und Größe so gewählt, dass dieser außerhalb des ermittelten Hauptflugweges zwischen den Äsungsflächen nationaler Bedeutung im Beestermoor und dem Großen Bornhorster See liegt. Der Teilbereich 8 "Ipweger Moor" umfasst gemäß den Kartierungen zum Standortkonzept Windenergie der Stadt Oldenburg (2011) einen Bereich nationaler Bedeutung für Gänse und Schwäne und liegt innerhalb der funktionalen Beziehung zwischen Schlafgewässer und Äsungsflächen.

Der südlich angrenzende Bereich Moorplacken (Stadtgebiet Oldenburg) weist ebenfalls eine hohe faunistische Wertigkeit für Brutvögel sowie für Rast- und Gastvögel (insbesondere für Gänse, welche in Teilbereichen eine nationale Bedeutung erreicht) auf.

Inwieweit eine grundsätzliche Vereinbarkeit der im Gebiet vorhandenen faunistischen Wertigkeiten mit Windenergieanlagen besteht, ist auf Grundlage der vollständigen Ergebnisse der noch laufenden faunistischen Kartierungen zu ermitteln und darzulegen. Es bestehen deutliche Wechselwirkungen zwischen den bekannten Schlafplätzen und/oder Äsungsflächen, so dass zu klären ist, in wie weit durch die Realisierung der Planung eine mögliche Barrierewirkung entstehen kann, die die Rast- und Gastvögel daran hindert, ihre Schlafplätze und/oder Äsungsflächen im Europäischen Vogelschutzgebiet V 11 "Hunteniederung" zu erreichen (Beeinträchtigung von Wechselwirkungen). Dementsprechend irritieren die Aussagen im Umweltbericht, dass bereits jetzt erkennbar ist, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen für ziehende beziehungsweise überfliegende Gastvögel kommen wird (vergleiche Umweltbericht - Teil II der Begründung, Seite

Abwägungsvorschläge

Die Darstellung des Teilbereichs 8 aus dem vorliegenden Entwurfsstand weicht zwischenzeitlich im Süden deutlich von der Darstellung zum Vorentwurf des Verfahrens ab. Dadurch sind größere Grünlandbereiche aus der Planung entnommen worden. Ebenfalls ist der Bereich Beestermoor kein Bestandteil des Teilbereichs 8. Im Rahmen der derzeit durch ein Fachbüro durchgeführten Rastvogeluntersuchungen konnten bisher keine bedeutsamen Flugkorridore im Teilbereich 8 beobachtet werden.

Die Darstellung des Teilbereichs 8 aus dem vorliegenden Entwurfsstand weicht zwischenzeitlich im Süden deutlich von der Darstellung zum Vorentwurf des Verfahrens ab. Dadurch sind größere Grünlandbereiche aus der Planung entnommen worden. Der Umweltkartenserver Niedersachsen stellt für diesen Bereich avifaunistisch wertvolle Bereiche für Gastvögel mit Status offen (Erfassungsjahre 2008-2018) sowie avifaunistisch wertvolle Bereiche für Brutvögel mit Status offen an. Die von der Gemeinde Rastede beauftragten faunistische Untersuchungen der Brut- und Rastvögel lassen derzeit keine artenschutzrechtlichen Aspekte erkennen, die zu einer Nichtausweisung des Teilbereiches 8 führen könnten. Im Rahmen der derzeit durch ein Fachbüro durchgeführten Rastvogeluntersuchungen konnten bisher keine bedeutsamen Flugkorridore im Teilbereich 8 beobachtet werden.

27). Eine abschließende Schlussfolgerung hinsichtlich einer Barrierewirkung ist zum jetzigen Planungsstand nicht möglich, dazu bedarf es der Vorlage der entsprechenden Kartierungsergebnisse.

Kompensationsfläche

An der südlichen Grenze des Teilbereichs 8 "Ipweger Moor" befindet sich eine große städtische Kompensationsfläche für den Windpark Etzhorn. Auf der Kompensationsfläche wurde als Ausgleich für den Verlust von Gastvogellebensraum - insbesondere von Gänsen - eine Blänke angelegt und das umgrenzende Grünland ist dauerhaft als Nahrungshabitat für Gastvögel zu entwickeln und zu pflegen. Die Kompensationsfläche ist vollständig als Tabufläche zu berücksichtigen. Das bedeutet auch, dass sie nicht von Rotorflügeln überstrichen werden darf.

In der Planzeichnung wird ein 80 Meter tiefer Streifen dargestellt, in dem planungsrechtlich zwar keine Windanlagen zulässig sind, ein überstreichen der Fläche wird aber nicht eingeschränkt. Dies stellt aus Sicht der Stadt Oldenburg einen Funktionsverlust der Kompensationsfläche dar und steht nicht in Vereinbarkeit mit dem Kompensationsziel. Die Planung ist daher dahingehend anzupassen, dass die Kompensationsfläche vollständig aus der Darstellung als Sonderbaufläche Teilbereich 8 "Ipweger Moor" herausgenommen wird, so dass sie auch nicht von Rotorflügeln überstrichen wird. Darüber hinaus muss ein ausreichend großer Abstand zur Kompensationsfläche eingehalten werden, damit die Rastvögel die Kompensationsfläche weiterhin aufsuchen können und ihre Funktionsfähigkeit erhalten bleibt.

Klimaschutz und Landnutzung

Bei der Planung von Windkraftanlagen können Konflikte mit dem Klimaschutz und der Landnutzung auftreten. Der Bau von Windkraftanlagen erfordert die Errichtung von Fundamenten und Infrastruktur (Straßen, Kabeltrassen et cetera). In der im Vorentwurf vorliegenden "Fortschreibung des LRP hinsichtlich Klimaschutzbelangen" der Stadt Oldenburg wird der Moorplacken mit Priorität für die Entwicklung für den Moor- und Klimaschutz dargestellt. Das gleiche gilt für die Darstellung der nördlich angrenzenden Flächen im LRP Landkreis Ammerland. Im Sinne des Klimaschutzes sollten Windenergieanlagen auf Moorböden vermieden werden, sofern diese einer Vernässung der Moorböden entgegenstehen. Darüber hinaus soll das Landschaftsbild erhalten beziehungsweise entwickelt werden.

Abwägungsvorschläge

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Kompensationsflächen über 1 ha Größe wurden im Rahmen der Standortpotenzialstudie für Windenergie als weiche Tabuzonen von der Windenergienutzung ausgeschlossen. Des Weiteren handelt es sich bei der vorliegenden Planung um eine Rotor-innerhalb-Planung, sodass die Rotoren nicht über die Grenzen der Sonderbauflächen hinausragen dürfen.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Flächen außerhalb des Gemeindegebietes von Rastede werden nicht durch die Windparkplanung berührt.

Der Bau von Windenergieanlagen dient auch selbst dem Klimaschutz und verursacht im Vergleich zu anderen Bauleitplanungen verhältnismäßig geringe Eingriffe in den Boden. Durch bodenschonende Bauweisen der WEA kann der Eingriff in den Boden reduziert werden. Im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahren nach BlmSchG werden, wenn die Anlagenstandorte und -typen bekannt sind, die tatsächlichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden konkret ermittelt. In den Umweltbericht sind entsprechende Hinweise zu allgemeinen Vermeidungs- und Minimierungs-

Aus den Entwicklungszielen im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen und den geplanten Sicherungs- und Entwicklungsmaßnahmen des LRPs der Stadt Oldenburg und des LK Ammerland wird deutlich, dass für den Teilbereich 8 "Ipweger Moor" als auch für die südlich angrenzenden Flächen des Moorplackens auf Gebiet der Stadt Oldenburg sowohl der Moorschutz als auch die Entwicklung der Flächen als Rast-/Gastgebiet für nordische Vögel und für Wiesenvögel im Vordergrund stehen. Darüber hinaus ist auch das Landschaftsbild einer typischen Hochmoor-Kulturlandschaft zu erhalten. Diese Ziele stehen aus naturschutzfachlicher Sicht dem Entwicklungsziel als Standort für Windkraftanlagen gegenüber. Bei der Darstellung des Teilbereichs 8 "Ipweger Moor" als Sonderbaufläche für Windkraftanlagen wird daher aufgrund der aktuell bekannten naturschutzfachlichen Gegebenheiten ein hohes naturschutzfachliches Konfliktpotenzial gesehen. Die vorliegenden Daten sollten daher - neben den aktuell ermittelten faunistischen Erfassungsdaten - berücksichtigt werden.

Zudem werden durch etwaige Wasserhaltungsmaßnahmen oder Erschließungen zur Errichtung von Windenergieanlagen bodenbezogene Auswirkungen auf das Gebiet der Stadt Oldenburg befürchtet; von daher werden hier Hinweise für das weitere Verfahren gegeben.

Im Teilbereich 8 treten die Bodentypen "sehr tiefes Erdhochmoor" und "sehr tiefes Erdniedermoor" auf. Beide Bodentypen weisen mittlere bis hohe Funktionserfüllungen der natürlichen Bodenfunktionen und sehr hohe Erfüllungen der Klimafunktionen (Kühlung, Kohlenstoffspeicher) auf. Andererseits sind neben der für alle Böden gleichermaßen geltenden Empfindlichkeit gegenüber Abtrag und Versiegelung sehr hohe Empfindlichkeiten, insbesondere gegen Bodenverdichtung und Entwässerung, charakterisierend. Die Erfüllung der Bodenfunktionen ist durch Bodenverdichtung hoch gefährdet.

Im betreffenden Bereich sind zusätzliche Einwirkungen durch temporäre Wasserhaltungen (Grundwasserabsenkung, Wasserhaushalt) und durch die bei Aushub/Grundwasserabsenkung induzierte Oxidation möglicherweise vorhandener potentiell sulfatsaurer Böden erwartbar.

Es ist darzulegen, inwieweit sich dies auf das Gebiet der Stadt Oldenburg auswirken kann. Der bodenschutz- und planungsrechtlich verankerte Schutz der Bodenfunktionen/Böden verlangt in Anbetracht der hohen Gefährdung der Bodenfunktionserfüllung gegebenenfalls Maßnahmen zum

Abwägungsvorschläge

maßnahmen aufgenommen. Eine konkrete Abarbeitung des angesprochenen Belangs im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist aufgrund der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht angezeigt.

Die nebenstehenden Ausführungen zu den bodenbezogenen Auswirkungen werden zur Kenntnis genommen. Moorstandorte sind nicht grundsätzlich ungeeignet für die Errichtung von Windenergieanlagen, wenn bestimmte Auflagen eingehalten werden. Ebenso steht ein Windpark einer Wiedervernässung nicht entgegen, beide Maßnahmen sind miteinander zu vereinbaren. Zum Entwurfsstand der Planung liegt ein Fachgutachten vor, welches die Vereinbarkeit des Ausbaus von Windenergieanlagen in Moorgebieten bestätigt und sich mit der Frage beschäftigt, ob eine übermäßige Torfzehrung durch den Bau von Windenergieanlagen zu erwarten ist. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die Moorflächen in der Gemeinde Rastede durch die landwirtschaftliche Nutzung und der damit einhergehenden Entwässerung schon grundsätzlich stark vorbelastet sind. Allerdings würden weder die Fläche noch das Volumen des Fundaments der Windkraftanlagen im Verhältnis zu ihrer Abstand-fläche (400 m-Radius) zu einer beschleunigten Torfzehrung führen. Eine konkrete Abarbeitung der angesprochenen Themenbereiche im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung ist aufgrund der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht angezeigt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Bodenschutz zwecks Vermeidung schädlicher Bodenveränderung und Verminderung von Beeinträchtigungen.	
Aufgrund der aktuellen Diskussion zur Teil-/Wiedervernässung von Mooren beziehungsweise Moorböden zwecks Minderung der Treibhausgasemissionen und gegebenenfalls Reaktivierung der Kohlenstoffspeicherung sollte bei flächenwirksamen Planungen eine spätere potentielle Anhebung von Grundwasserständen bedacht werden.	
Gesamtbetrachtung des Vorhabens Gemäß der aktuellen Gesetzeslage, insbesondere dem "Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land" (WaLG), mit dem Erlass des sogenannten "Windenergieflächenbedarfsgesetzes" (WindBG) sowie Änderungen des Baugesetzbuches (BauGB) und des Raumordnungsgesetzes (ROG), wird auch die Stadt Oldenburg Windflächenbedarfsgebiete ausweisen müssen.	
Entsprechend einem ersten Entwurf der Potenzialstudie des Niedersächsischen Umweltministeriums zur Festlegung von Teilflächenzielen für Windenergie wurde für die Stadt Oldenburg ein Wert von 0,88 Prozent des Stadtgebietes vorläufig ermittelt. In der Konsequenz müssen weitere Flächen als Sonderbaufläche Windenergie innerhalb des Stadtgebietes ausgewiesen werden. Die vom Land Niedersachsen ermittelten Flächenpotenziale liegen unter anderem im nördlichen Stadtgebiet an der Grenze zur Gemeinde Rastede.	Die nebenstehenden Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Die Stadt Oldenburg beabsichtigt, einen sachlichen Teilflächennutzungsplan "Windenergie" aufzustellen. Basierend auf den Annahmen eines vorläufigen Entwurfs der Windpotenzialstudie für die Stadt Oldenburg wurden circa 300 Hektar Suchfläche ermittelt. Diese liegen vollständig innerhalb von gemäß § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gesicherten Landschaftsschutzgebieten sowie in unmittelbarer Nähe zum EU-Vogelschutzgebiet V 11 "Hunteniederung". Sie weisen die entsprechenden oben aufgeführten Wertigkeiten für Natur und Moor- beziehungsweise Klimaschutz auf. Die Stadtfläche ist jedoch hinsichtlich Alternativen deutlich begrenzt. Bezüglich der 83. Änderung des FNPs Rastede bestehen folglich enge Verflechtungen und Bedingungen, die auf die Stadt Oldenburg einwirken:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Durch den Umfang an Windpotenzialflächen insgesamt, aber insbesondere durch den der Teilfläche 8, wird angenommen, dass es zu einem verstärkten Druck auf die oben aufgeführten naturschutzfachlich wertvollen Flächen im Stadtgebiet führen. Zudem würden gegebenenfalls notwendige Ausweichräume beziehungsweise das Freihalten von Achsen nach Norden und zu den Schlaf- und Äsungsflächen durch eine Barrierewirkung der Fläche 8 erheblich eingeengt. Im Worst Case können sich die Wertigkeiten so verstärken, dass die gemäß der oben aufgeführten Rechtslage notwendige Ausweisung von Windflächenbedarfsgebieten im Bereich der Stadt Oldenburg zur Erreichung des Teilflächenzieles stark eingeschränkt beziehungsweise eine Ausweisung nicht mehr möglich wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Daher wäre es aus Sicht der Stadt Oldenburg wünschenswert, gemeinsam darzustellen, inwieweit verhindert werden kann, dass die geplanten Sonderbauflächen der Gemeinde Rastede im Zusammenwirken mit dem bestehenden Windpark Etzhorn und die neu zu entwickelnden Flächen der Stadt Oldenburg zur Erreichung des Teilflächenzieles eine Verriegelung des Bereichs Ipweger Moor/Beestermoor/Moorplacken/Bornhorster Seen, Klostermark/Blankenburg zur Folge haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zudem könnte gemeinsam überlegt werden, inwiefern die bekannten Schlafplätze und/oder Äsungsflächen in ihrer Funktion erhalten bleiben können. Weiterhin wäre gemeinsam zu überlegen, mögliche Barrierewirkungen zu reduzieren, damit Rast- und Gastvögel ihre Schlafplätze und/oder Äsungsflächen im EU-Vogelschutzgebiet V 11 "Hunteniederung" erreichen können (Beeinträchtigung von Wechselwirkungen).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen erfordern zwar, dass auch solche Bereiche mit in den Blick genommen werden, dennoch sollte ein gemeinsamer schonender Umgang mit diesen Flächen ermittelt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Es bedarf einer gemeinsamen, grenzübergreifenden Betrachtung des Gesamtraumes.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Daher schlägt die Stadt Oldenburg einen interkommunalen Austausch im Rahmen der Planungsprozesse vor, um Windenergieflächen unter Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes sowie des Moorschutzes auf geeigneten Flächen entwickeln zu können.	Ein interkommunales Abstimmungsgespräch zwischen der Gemeinde Rastede und der Stadt Oldenburg hat am 09.08.2023 stattgefunden. Die Stadt Oldenburg wird im weiteren Verlauf des Verfahrens beteiligt.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Über eine kurzfristige Terminfindung würden wir uns freuen, bitte melden Sie sich zwecks Terminabsprache bei <u>stadtplanung@stadt-oldenburg.de</u> beziehungsweise bei Frau Urban, Telefon: 0441 235-2293.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anhang